

Gutachten

Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentnern

Auftraggeber:

The logo consists of the letters 'VSZ' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above a surface.

Verein zur Sicherung der Zusatzversicherungsrente e.V.

Verfasser:

Werner Siepe

**© VSZ e.V. , Hamburg
März 2009**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieses Gutachten darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Der Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ) hat den Verfasser um die Erstellung eines Gutachtens über die finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge gebeten.

Auftragsgemäß steht die Beantwortung der folgenden Fragen im Vordergrund:

- Welche Gruppe der rentenfernen Jahrgänge aus dem Abrechnungsverband der VBL West wird durch die Startgutschrift-Berechnung besonders benachteiligt?
- Wie stark ist diese Gruppe zahlenmäßig?
- Wie hoch sind die Kürzungen für diese Gruppe gegenüber anderen Gruppen (zum Beispiel der Gruppe der rentennahen Jahrgänge bis 1946)?
- An welchem Vergleichsmaßstab lassen sich diese Kürzungen messen?

Der VSZ beschäftigt sich vorrangig mit der Benachteiligung von in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Er will Benachteiligungen seiner Mitglieder beseitigen bzw. wenigstens abmildern (siehe www.vsz-ev.de).

Der Verfasser ist nicht Mitglied des VSZ und selbst nicht von den Startgutschriften oder der VBL-Zusatzrente betroffen. Er ist pensionierter Beamter (Jahrgang 1942) und Autor von Fachbüchern zur Beamtenversorgung sowie zur Altersversorgung von Arbeitnehmern.

Zur Erstellung dieses Gutachtens lagen umfangreiche Unterlagen vor (Berechnungsgrundlagen laut Altersvorsorgetarifvertrag und VBL-Satzung neuester Fassung, 3. Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005, Geschäftsberichte 2005 bis 2007 der VBL jeweils mit statistischem Teil, AVID-Studie 2005 und Alterssicherungsbericht 2005, Startgutschrift-Berechnungen der VBL in fünf Originalfällen, Startgutschrift- und Punkterente-Rechner sowie diverse Studien der Startgutschrift-Arbeitsgemeinschaft, an denen der Verfasser mit beteiligt war, siehe www.startgutschriften-arge.de).

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens von Seiten des VSZ fand nicht statt.

Erkrath, 26.3.2009

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Höhe der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge ist nicht pauschal ermittelbar, da sie von vielen Faktoren wie Höhe des Verdienstes in 2001, Familienstand zum 31.12.2001 und Anzahl der Pflichtversicherungsjahre abhängt. Benachteiligt durch die Startgutschrift-Berechnungen ist die Gruppe der älteren Rentenfernen (Jahrgang 1947 bis 1956) mit einer hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001. Ganz besonders benachteiligt sind die am 31.12.2001 **alleinstehenden Älteren der Jahrgänge 1947 bis 1956**, da die Berechnungsformel nach § 18 des Betriebsrentengesetzes infolge der hohen Lohnsteuerbelastung und der dadurch bedingten geringen Nettogesamtversorgung zu sehr geringen Startgutschriften führt.
2. Die Gruppe der älteren und zugleich alleinstehenden Rentenfernen im Abrechnungsverband der VBL West umfasst mindestens **100.000 Personen bzw. mindestens 8 Prozent aller Rentenfernen** bei vorsichtiger Schätzung des Anteils der Alleinstehenden von rund 25 Prozent in Anlehnung an die AVID-Studie 2005 (siehe Kapitel 1).
3. Die finanzielle Benachteiligung dieser Gruppe bei den Startgutschriften wird in diesem Gutachten am **Maßstab von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr** ermittelt. Für diesen Maßstab spricht nicht nur die Höhe der früheren Mindestversorgungsrente (0,4 Prozent des Entgelts pro Jahr) nach § 44a der bis Ende 2001 gültigen Satzung der VBL, sondern vor allem auch die etwa gleich hohen Startgutschriften bei den alleinstehenden, rentennahen Jahrgängen sowie das angestrebte Leistungsniveau bei der ab 1.1.2002 geltenden neuen Punkterente in Höhe von ebenfalls 0,4 Prozent des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr.
4. Die **Kürzungen bei den Startgutschriften** der älteren, alleinstehenden Rentenfernen machen bis zu 40 Prozent aus, bezogen auf den Maßstab von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr. Diese hohen Rentenkürzungen sind sowohl in fünf Modellfällen (40 Pflichtversicherungsjahre insgesamt und fünf unterschiedliche Verdienststufen) als auch in fünf Originalfällen nachweisbar (siehe 2. Kapitel).
5. Oft wird behauptet, dass die neue Punkterente mögliche Kürzungen bei den Startgutschriften zumindest zum Teil ausgleichen kann. Laut Gutachten setzen sich die Kürzungen bei den Startgutschriften aber als **Kürzungen bei der Zusatzrente** fort. Die „gemischte“ Zusatzrente ab

Rentenbeginn besteht aus der Rentenanwartschaft bis 31.12.2001 (Startgutschrift) und der Rentenanwartschaft vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn (Punkterente). Bei der Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen zeigt sich in der Vorschau aber, dass der relative Zuwachs bei der Punkterente durch die de facto fehlende Dynamisierung der Startgutschrift wieder zunichte gemacht wird. Im Endergebnis sind die Kürzungen bei der Zusatzrente fast genau so hoch oder geringfügig höher als bei den Startgutschriften (siehe 3. Kapitel).

6. Die **Gesamtkürzungen** über die gesamte Rentenbezugsdauer machen bei der Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen je nach Verdienstniveau und Länge der Lebensdienstzeit mehrere 10.000 Euro aus. Schon bei VBL-Durchschnittsverdienern errechnen sich Gesamtkürzungen von rund 30.000 Euro (siehe 4. Kapitel). Besonders markant ist der **Rentensturz** bei den rentenfernen Alleinstehenden des Jahrgangs 1947 gegenüber den Alleinstehenden des letzten rentennahen Jahrgangs 1946. Dieser hohe Rückgang bei den Startgutschriften und der Zusatzrente ist nahezu ausschließlich durch die teilweise extrem hohe Kürzung bei der Startgutschrift erklärbar. Das niedrige Niveau der Startgutschriften entspricht in der Mehrzahl der Modell- und Originalfälle nur der früheren **einfachen Versicherungsrente** (Mindestbetrag nach § 44 der bis Ende 2001 geltenden Satzung der VBL für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer), obwohl die lang dienenden alleinstehenden, älteren Rentenfernen eben nicht Ende 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Bei der Zusatzrente sinkt das Niveau der Zusatzrente für ältere, alleinstehende Rentenferne in sehr vielen Fällen bis auf die Höhe einer **fiktiven Witwenrente** ab (60 Prozent der Zusatzrente des verstorbenen Ehemanns, der am 31.12.2001 verheiratet war).
7. Die mit 8 bis 10 Prozent aller Rentenfernen noch relativ große Gruppe der älteren, alleinstehenden Jahrgänge 1947 bis 1956 muss Kürzungen bei der Startgutschrift und der Zusatzrente zwischen 35 und 40 Prozent in Kauf hinnehmen. Diese intensive finanzielle Benachteiligung gegenüber den alleinstehenden Rentennahen und den verheirateten Rentenfernen kann nur durch eine Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften beseitigt werden. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass nicht nur Rentenferne mit längerer Ausbildung – siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) – durch die bisherigen Startgutschrift-Berechnungen benachteiligt werden, sondern vor allem auch ältere, alleinstehende Rentenferne. Diese Gruppe wird im Vergleich zu den alleinstehenden Rentennahen, den verheirateten Rentenfernen und den jüngeren, alleinstehenden Rentenfernen ungleich behandelt, obwohl wesentlich gleiche Sachverhalte vorliegen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen	1
1.1. Rentenferne Jahrgänge	2
1.2. Ältere Rentenferne	4
1.3. Ältere, alleinstehende Rentenferne	5
2. Kürzungen bei den Startgutschriften (Rückschau)	7
2.1. Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften)	7
2.2. Kürzungen bei den Startgutschriften in Modellfällen	10
2.3. Kürzungen bei den Startgutschriften in Originalfällen	19
2.4. Ursachen für die doppelte Benachteiligung bei den Startgutschriften	21
3. Kürzungen bei den Zusatzrenten (Vorschau)	26
3.1. Berechnung der künftigen Zusatzrente	26
3.2. Kürzungen bei den Zusatzrenten in Modellfällen	27
3.3. Kürzungen bei den Zusatzrenten in Originalfällen	29
3.4. Ursachen für die doppelte Benachteiligung bei den Zusatzrenten	30
4. Gesamtbeurteilung	33
4.1. Gesamtkürzung über die Rentenbezugsdauer	33
4.2. Vergleich mit einfacher Versicherungsrente und Hinterbliebenenrente	35
4.3. Vorschläge zur Verminderung der Rentenkürzungen	36
5. Anhang	38
6. Abbildungsverzeichnis	48
7. Tabellenverzeichnis	48
8. Quellennachweise	49

1. Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen

Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gab es im Jahr 2001 rund 1,9 Millionen Pflichtversicherte, von denen **1,7 Millionen rentenfern** (ab Jahrgang 1947) und rund 200.000 rentennah (bis Jahrgang 1946) waren, wie VBL-Präsident Wolf R. Thiel in seinem Vortrag auf der aba-Jahrestagung vom 3.5.2005 mitteilte (siehe [Ref. 1]).

Nach Norbert Wein, Justitiar der VBL, befanden sich zum 30.6.2008 bereits rund **70.000 Rentenferne** im Ruhestand und bekamen eine Zusatzrente unter Einrechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (**Startgutschriften**) [Ref. 2]. Um diese sogenannten rentenfernen Startgutschriften wird seit dem Jahr 2003 vor Gericht gestritten. Rund 2.000 Rentenferne haben nach VBL-Angaben vor den ordentlichen Gerichten geklagt. Rund 200 rentenferne Betroffene klagten in Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof.

Im folgenden Unterkapitel 1.1 wird anhand der Angaben aus dem VBL-Geschäftsbericht für 2007 gezeigt, dass die Anzahl der **Rentenfernen** (Kurzbezeichnung für „rentenferne Jahrgänge“) im VBL-Abrechnungsverband West Ende 2007 bei rund 1,27 Millionen lag.

Als **ältere Rentenferne** werden im Unterkapitel 1.2 die Rentenfernen bezeichnet, die zur Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 gehören. Ihre Anzahl liegt bei rund 418.000 und macht rund ein Drittel aller Rentenfernen aus. Mindestens jeder dritte Rentenferne ist demnach heute zwischen 52 und 62 Jahren alt.

Die **alleinstehenden, älteren Rentenfernen** erhalten im Vergleich zu den Verheirateten eine geringere Startgutschrift, da die höhere Steuerbelastung in Lohnsteuerklasse I/0 zu einer geringeren Nettogesamtversorgung und nach Abzug der gesetzlichen Rente laut Näherungsverfahren auch zu einer entsprechend reduzierten Rentenanwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes führt. Der Anteil der Alleinstehenden zum Stichtag 31.12.2001 wird in Anlehnung an die Studie „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID 2005) [Ref. 3] auf mindestens 25 Prozent aller älteren Rentenfernen und damit auf mindestens 100.000 Personen geschätzt (siehe Unterkapitel 1.3). Bezogen auf alle Rentenfernen liegt der Anteil der alleinstehenden, älteren Rentenfernen bei 8 Prozent.

Da bei der VBL rund 60 Prozent der Pflichtversicherten Frauen sind und im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen der Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 zum Stichtag 31.12.2001 (damals zwischen 45 und 54 Jahre alt) erfahrungsgemäß mindestens zu einem Drittel nicht verheiratet waren, wird der Anteil der Alleinstehenden insgesamt realistischerweise eher 30 Prozent aller älteren Rentenfernen ausmachen. Nach dieser Annahme wären 125.000 bzw. sogar über 10 Prozent aller Rentenfernen älter (Jahrgangsguppe 1947-1956) und

alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder am 31.12.2001).

1.1. Rentenferne Jahrgänge

Laut statistischem Teil (Anhang zum Geschäftsbericht 2007 der VBL) sieht die Altersschichtung bei den Pflichtversicherten und Versichertenrentnern im Abrechnungsverband West im Jahr 2007 wie folgt aus:

Tabelle 1: Altersschichtung bei Pflichtversicherten und Versichertenrentnern in der VBL West nach Jahrganggruppen laut Geschäftsbericht der VBL 2007

Jahrgangsgruppe	Pflichtversicherte	Versichertenrentner*	Summe** 1937-1990	Anteil in Prozent	Summe*** 1947-1990	Anteil in Prozent
1937-1946	59.970	366.991	426.961	23,1 %	---	---
1947-1956	388.091	39.875	427.966	23,2 %	427.966	30,2 %
1957-1966	465.921	8.865	474.786	25,7 %	474.786	33,5 %
1967-1976	302.999	1.460	304.459	16,5 %	304.459	21,5 %
1977-1990	211.278	64	211.342	11,5 %	211.342	14,9 %
	1.428.259	417.255	1.845.514	100,0 %	1.418.553	100,0 %

Quelle: Geschäftsbericht der VBL für 2007, Statistischer Teil, Anlage 6 (Altersschichtung der Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2007) und Anlage 9 (Altersschichtung der Rentenberechtigten und Durchschnittsalter im Jahr 2007) [Ref. 4]

*) Versichertenrenten aus aktiver Pflichtversicherung (ohne Hinterbliebenenrenten)

***) Anzahl der Pflichtversicherten und der Versicherungsrentner für die Jahrgänge 1937-1990

**) Anzahl der Pflichtversicherten und der Versicherungsrentner ohne die Jahrganggruppe 1937-1946 (sog. rentennahe Jahrgänge)

Hinterbliebenenrenten (Renten von Witwen, Witwern, Halbwaisen, Waisen) werden nicht berücksichtigt, da sich die Altersschichtung der Hinterbliebenen in der VBL-Statistik nach dem Alter der Hinterbliebenen richtet und nicht nach dem Alter des verstorbenen ehemals Pflichtversicherten oder Rentners.

Üblicherweise werden alle Jahrgänge ab 1947 als Rentenferne bezeichnet. Dies hält aber einer näheren Überprüfung nicht stand, sofern man sich nur auf die sog. **rentenfernen Startgutschriften** bezieht.

Rentenferne mit Berechnung der Startgutschriften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG müssen am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversichert, also **Rentenanwärter** zum Jahreswechsel 2001/02, gewesen

sein. Damit scheiden rund 62.000 Pflichtversicherte der Jahrgänge ab 1985 aus dem Kreis der Rentenfernern mit Startgutschriften aus, da Rentenanwartschaften bei der VBL erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres entstehen. Wenn man annimmt, dass etwa die Hälfte der Jahrgangsgruppe 1977 bis 1984 Ende 2001 noch nicht in der VBL pflichtversichert war, sind weitere 75.000 abzuziehen.

Rentennah und damit nicht rentenfern sind nach § 33 Abs. 2 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und § 79 Abs. 2 Satzung der VBL neuer Fassung (VBLS n.F.) [Ref. 15] Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Somit zählen die am 1.1.1947 und 2.1.1947 Geborenen (rund 200 von insgesamt 37.700 Pflichtversicherten und Versicherungsrentnern des Jahrgangs 1947) noch zu den Rentennahen.

Schließlich sind noch die eigentlich Rentenfernern abzuziehen, die aus sozialen Gründen eine Startgutschrift wie für Rentennahe bekommen haben.

Zu diesen „**faktisch Rentennahen**“ der Jahrgänge ab 1947 zählen folgende drei Gruppen:

- Schwerbehinderte, die Ende 2001 das 52. Lebensjahr vollendet (also zum Beispiel die Jahrgänge 1947 bis 1949) und zu diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf eine Schwerbehindertenrente hatten (siehe § 33 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F.)
- Pflichtversicherte, die bereits vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit oder Vorruhestand vereinbart hatten (siehe § 33 Abs. 3 VBLS n.F.)
- Erwerbsgeminderte, die vor dem 1.1.2007 eine Erwerbsminderungsrente bewilligt bekamen, Ende 2001 das 47. Lebensjahr nach mindestens 10 Pflichtversicherungsjahren vollendet hatten (also zum Beispiel die Jahrgänge 1947 bis 1954) und bei denen die Günstigerprüfung durch Vergleich der Startgutschriften für Rentenferne und Rentennahe eine zusätzliche Startgutschrift ergibt (siehe § 33 Abs. 3a VBLS a.F.)

Die Anzahl dieser faktisch Rentennahen ist den Geschäftsberichten und sonstigen Mitteilungen der VBL nicht zu entnehmen. Sie wird auf insgesamt rund 10.000 geschätzt (4.000 Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1949, 3.000 Personen in Altersteilzeit bzw. Vorruhestand und ca. 3.000 Erwerbsgeminderte der Jahrgänge 1947 bis 1954 mit zusätzlicher Startgutschrift bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente im Zeitraum von 2002 bis Ende 2006). Dem Verfasser liegen mehrere Fälle von „faktisch Rentennahen“ vor.

Die Zahl der Rentenfernern mit Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (also Rentenferne im engeren Sinne) sinkt dann auf rund 1,2 Millionen nach der Rechnung in Tabelle 9 (siehe Anhang).

Im Vergleich zu den von der VBL genannten 1,7 Millionen Rentenfernen [Ref. 1] im Jahr 2001 ist dies zumindest eine Verminderung um rund 430.000 Personen. Allerdings handelt es sich bei den 1,27 Millionen Rentenfernen im engeren Sinne nur um Pflichtversicherte und Rentner aus aktiver Pflichtversicherung, da die Hinterbliebenenrenten wegen der fehlenden Zuordnung zum Jahrgang des verstorbenen ehemals Pflichtversicherten oder Rentners nicht ermittelbar sind.

Die von Norbert Wein (VBL) in [Ref. 2] genannte Zahl von rund 70.000 Rentnern mit Startgutschrift-Berechnungen für ehemals Rentenferne (zum Stichtag 30.6.2008) ist nicht plausibel. Ende 2007 waren insgesamt maximal 40.000 ehemals Rentenferne in Rente (rund 50.000 Versichertenrentner laut Tabelle 1 minus rund 10.000 „faktisch Rentennahe“). Da die jährlichen Rentenanzugänge in den Jahren 2002 bis 2007 zwischen 32.000 und 41.000 schwankten und auch im 1. Halbjahr 2008 die meisten Rentenanzugänge aus den ehemals rentennahen Jahrgängen bis 1946 erfolgten (zum Beispiel Regelaltersrenten für im 1. Halbjahr 1943 Geborene und vorgezogene Altersrenten mit 63 Jahren für im 1. Halbjahr 1945 Geborene), ist die Zahl von 70.000 ehemals rentenfernen Rentnern zum 30.6.2008 sicherlich zu hoch gegriffen.

1.2. Ältere Rentenferne

Zu den 1,27 Millionen Rentenfernen im engeren Sinne gehören rund 418.000 Personen bzw. ein Drittel der Jahrgangsguppe 1947 bis 1956. Diese Rentenfernen sind heute zwischen 52 und 62 Jahren alt und sollen im Folgenden kurz als „ältere Rentenferne“ bezeichnet werden.

Die geschätzten **418.000 älteren Rentenfernen** ergeben sich aus der Aufstellung in Tabelle 10 (siehe Anhang).

Die älteren Rentenfernen stellen mit 33 Prozent aller Rentenfernen eine zahlenmäßig recht starke Gruppe dar, obwohl zu ihr noch die geburtenschwachen Jahrgänge 1947 bis 1953 zählen. Der sog. Babyboom setzte erst im Jahr 1954 ein und dauerte bis zum Jahr 1964 an. Dies wird auch aus der Tabelle 11 (siehe Anhang) ersichtlich, die alle älteren Pflichtversicherten und Rentner bei der VBL West getrennt nach Jahrgängen von 1947 bis 1956 aufführt.

Nur zum Vergleich: Beim Jahrgang 1957 beträgt die Anzahl der Pflichtversicherten und Rentner in der VBL bereits 47.366 und damit mehr als drei Prozent gegenüber den Zahlen für den Jahrgang 1956. Die Zuordnung der älteren Rentenfernen zur Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 ist somit sinnvoll und nicht willkürlich gewählt.

1.3. Ältere, alleinstehende Rentenferne

Die Anzahl der älteren Rentenfernen, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet) und ohne kindergeldberechtigte Kinder waren, ist aus VBL-Statistiken leider nicht ermittelbar. Der Verfasser ist daher auf Schätzungen aus anderen Quellen angewiesen.

Eine recht zuverlässige Quelle für die Schätzung des Alleinstehenden-Anteils ist die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Auftrag gegebene und von Infratest erstellte **AVID-Studie 2005** [Ref. 3]. In dieser Studie über die künftigen Rentenanwartschaften der Erwerbstätigen aus der Jahrgangsguppe 1942 bis 1961, die also auf dem Stand von 2002 mindestens 40 Jahre und weniger als 60 Jahre alt waren, finden sich auch soziodemografische Daten über den Familienstand der damals 40- bis 60-jährigen Erwerbstätigen.

Danach waren in den alten Bundesländern im Jahr 2002 knapp 27 Prozent der Erwerbstätigen aus der Jahrgangsguppe 1942-1961 alleinstehend, wie die folgende Tabelle 2 verdeutlicht.

Tabelle 2: Familienstand von Erwerbstätigen West im Jahr 2002 laut AVID-Studie

Familienstand	alle Erwerbstätigen	Frauen	Männer
verheiratet	73,4 %	73,4 %	73,1 %
Alleinstehend	26,6 %	26,6 %	26,9 %
darunter: ledig	12,0 %	9,5 %	14,3 %
geschieden	11,9 %	12,6 %	11,4 %
Verwitwet	2,7 %	4,5 %	1,2 %
	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Quelle: AVID-Studie 2005 [Ref. 3], Seiten 23 bis 26

Der Anteil der Alleinstehenden ist bei Frauen und Männern fast gleich. Allerdings waren im Vergleich zu den Männern relativ wenige Frauen ledig und im Gegensatz dazu relativ viele Frauen verwitwet.

Der Alleinstehenden-Anteil von knapp 27 Prozent könnte auch für die älteren rentenfernen VBL-Pflichtversicherten aus der Jahrgangsguppe 1947-1956 Ende des Jahres 2001 repräsentativ sein. Jahrgangsguppen (1947-1956 bei der VBL, 1942-1961 in der AVID-Studie) und Erhebungszeitpunkt (31.12.2001 bei der VBL, Kalenderjahr 2002 in der AVID-Studie) decken sich weitgehend.

Allerdings wird die Anzahl der Alleinstehenden zum 31.12.2001 bei der VBL tendenziell niedriger sein, da bei der VBL nur Alleinstehende ohne kindergeldberechtigte Kinder eine geringere Startgutschrift erhalten als Verheiratete bzw. Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind. Daher wird im Folgenden zunächst von einem Alleinstehenden-Anteil von 25 Prozent der Rentenfernern im engeren Sinne ausgegangen.

Wenn jeder Vierte der insgesamt 418.000 Rentenfernern am 31.12.2001 alleinstehend ohne kindergeldberechtigte Kinder war, kann man von rund **105.000 älteren, alleinstehenden Rentenfernern** ausgehen. Dies sind knapp 8 Prozent aller Rentenfernern.

Der Anteil könnte jedoch auch höher liegen, da der Anteil der Frauen unter den VBL-Pflichtversicherten bei rund 60 Prozent liegt und möglicherweise mehr als 25 Prozent der im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen am 31.12.2001 alleinstehend waren. Bei einem angenommenen Alleinstehenden-Anteil von einem Drittel bei den Frauen steigt die Anzahl der älteren, alleinstehenden Rentenfernern beispielsweise auf rund **125.000** Personen. Dies wären 30 Prozent der älteren Rentenfernern bzw. rund 10 Prozent aller Rentenfernern.

Der Tabelle 12 (siehe Anhang) ist die Berechnung dieses Anteils zu entnehmen.

Unabhängig vom nicht genau ermittelbaren Alleinstehenden-Anteil wird es aber mindestens **100.000 ältere, alleinstehende Rentenferne** geben. Dies sind immerhin 8 Prozent aller Rentenfernern und damit eine zahlenmäßig nicht unbedeutend kleine Gruppe von Betroffenen. In den nächsten Kapiteln 2 und 3 wird nun untersucht, wie intensiv die finanzielle Benachteiligung dieser Gruppe durch die Startgutschrift-Berechnung ist und wie hoch die Rentenkürzungen in der *Rückschau auf den 31.12.2001* sowie in der *Vorschau auf den Rentenbeginn* ausfallen.

2. Kürzungen bei den Startgutschriften (Rückschau)

In diesem Kapitel wird untersucht, ob ältere, alleinstehende Rentenferne durch die Berechnung der Startgutschriften benachteiligt werden und wie hoch die finanzielle Benachteiligung ausfällt.

Als **Vergleichsmaßstab** für die Berechnung einer eventuellen Kürzung dient eine fiktive Startgutschrift in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr (also beispielsweise 12 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001). Diese „**0,4-Prozent-Regel**“ erscheint aus mehreren Gründen als Messlatte besonders geeignet:

- Die „0,4-Prozent-Regel“ ist Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschriften bei rentennahen Jahrgängen gem. § 33 Abs. 2 VBLS n.F. („rentennahe“ Startgutschriften liegen auf einem Niveau von mindestens 0,4 bis 0,41 Prozent).
- Bis Ende 2001 galt die Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. (sog. qualifizierte Versorgungsrente)
- Die „0,4-Prozent-Regel“ gilt als angestrebtes Leistungsniveau für die ab 1.1.2002 geltende neue Punkterente (0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Jahr vor Rentenbeginn bei Annahme von 45 Pflichtversicherungsjahren und einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr).

Zunächst werden kurz die Berechnungsgrundlagen für die rentenfernen Startgutschriften dargestellt (Unterkapitel 2.1). In Unterkapitel 2.2 werden dann die Kürzungen bei den Startgutschriften gegenüber der „0,4-Prozent-Regel“ anhand von fünf Modellfällen mit unterschiedlich hohen Verdienststufen berechnet. Anhand von fünf Originalfällen aus der Praxis werden die konkreten Kürzungen in der Rückschau deutlich, die meist noch höher sind als in den Modellfällen (Unterkapitel 2.3).

Schließlich wird noch erläutert, worauf die doppelte Benachteiligung der älteren, alleinstehenden Rentenfernen (Benachteiligung hinsichtlich des Lebensalters und des Familienstandes) zurückzuführen ist.

2.1. Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften)

Die Startgutschriften für Rentenferne berechnen sich grundsätzlich nach 18 Abs. 2 BetrAVG (siehe Verweis in § 33 Abs. 1 ATV und § 79 Abs. 1 VBLS n.F.), sofern nicht die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. höher liegt.

Demzufolge gibt es drei **Berechnungsverfahren**:

- pauschale **Grundformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** (pro Jahr 2,25 Prozent der Voll-Leistung, die sich aus der Differenz zwischen höchstmöglicher Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente nach dem Näherungsverfahren ergibt)
- **Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** (sog. einfache Versicherungsrente, die sich aus 0,375 Prozent der monatlichen Entgelte in der Vergangenheit errechnet)
- **Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.** (sog. Härtefallregelung in Höhe von 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung, falls mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 vorliegen).

Wie die Urteile der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zeigen, ging es in allen Verfahren fast ausschließlich um die Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Berechnungen des Verfassers zeigen in verschiedenen Studien, dass dieser „Formelbetrag“ bei Alleinstehenden bis auf 0,14 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr absinkt (siehe [Ref. 5] und [Ref. 13]). Die Kürzung würde bei älteren, alleinstehenden Rentenernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 3.200 Euro im Jahr 2001 gegenüber der „0,4-Prozent-Regel“ 65 Prozent betragen, wenn es nicht die zusätzlichen Untergrenzen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente) und nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (Mindeststartgutschrift, nur anwendbar bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) gäbe.

Die VBL hat diese zwei bzw. drei Werte nach den genannten Berechnungsverfahren ermittelt und dabei den jeweils höheren Wert im Wege der **Günstigerprüfung** als Startgutschrift festgelegt.

Bei den älteren, alleinstehenden Rentenernen stellt sich meist die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG als der jeweils höhere Wert heraus. Die **Mindeststartgutschrift** nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. erweist sich bei Geringverdienern bis zu 2.400 Euro mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 als der jeweils höchste der drei Vergleichswerte. Auch bei alleinstehenden Normalverdienern bis zu 2.900 Euro mit mindestens 30 Pflichtversicherungsjahren liegt die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. noch über dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 und dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Die Ergebnisse in den nachfolgenden Modell- und Originalfällen lassen den Schluss zu, dass nur in 20 Prozent aller Startgutschrift-Berechnungen für ältere, alleinstehende Rentenferne der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG der jeweils höchste Wert war und damit als Startgutschrift von der VBL festgelegt wurde.

In 50 bis 60 Prozent der Modell- und Originalfälle liegt der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG am höchsten und in 20 bis 30 Prozent der Fälle die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBL n.F.

Die Auswertung von 18 Fällen zu Startgutschrift-Berechnungen für ältere, alleinstehende Rentenferne anhand einer Übersicht im Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004 (Az. 6 O 114/03, Seiten 26-31, siehe [Ref. 6]) zeigt zudem, dass in jedem dritten Fall die Mindeststartgutschrift der jeweils höchste der drei möglichen Werte war (siehe Tabelle 17 im Anhang). In nur 2 von 18 Fällen wurde die Startgutschrift mit Sicherheit vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Ob in den übrigen 10 Fällen der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG der höchste Wert war oder der Formelbetrag, kann auf Grund fehlender Angaben über die Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und/oder der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre nicht eindeutig geklärt werden.

Im Anhang findet sich zudem eine vom Verfasser erstellte Tabelle für die Berechnung von rentenfernen Startgutschriften bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 1.800 und 5.200 Euro in 2001 (in 18 Stufen à 200 Euro, siehe Tabelle 18 im Anhang). Danach wurde die Startgutschrift in jeweils 7 von 18 Fällen durch die Untergrenzen Mindeststartgutschrift bzw. -rente bestimmt und nur in 4 Fällen vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Bei Annahme von 25 Pflichtversicherungsjahren würde die Verteilung wie folgt lauten: Formelbetrag in 3 von 18 Fällen (17 Prozent), Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F. in 5 von 18 Fällen (28 Prozent) und Mindestrente in 10 von 18 Fällen (56 Prozent).

Die insgesamt 10 Modellfälle (siehe Unterkapitel 2.2.), 5 Originalfälle (siehe Unterkapitel 2.3), 18 Gerichtsfälle (siehe Tabelle 17 im Anhang mit Auswertung des Urteils des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004, Az. 6 O 114/03, siehe [Ref. 6]) sowie die 18 zusätzlichen Modellfälle für Entgelte zwischen 1.800 und 5.200 Euro in 2001 (siehe Tabelle 18 im Anhang bei 30 Pflichtversicherungsjahren) zu älteren, alleinstehenden Rentenfernern belegen, dass der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei der Berechnung der Startgutschrift für ältere, alleinstehende Rentenferne in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Verfasser geht auch nach Analyse einer Fülle von weiteren Startgutschrift-Berechnungen der VBL für die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernern davon aus, dass nur in jedem fünften Fall die Startgutschrift durch den Formelbetrag bestimmt wird. In rund 30 Prozent der

Fälle ist die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. der höhere Betrag und in rund der Hälfte aller Fälle die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Diese Verteilung in der Praxis steht in krassem Gegensatz zu der Bedeutung, die der Grundformel nach § 18 Abs. 1 Nr. BetrAVG in den bisherigen Gerichtsverfahren beigemessen wurde.

2.2. Kürzungen bei den Startgutschriften in Modellfällen

Wie hoch die Kürzungen bei den Startgutschriften im Vergleich zu den alleinstehenden Rentennahen bzw. zur Messlatte von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr ausfallen können, zeigen Tabellen und Grafiken für unterschiedliche Modellfälle. Folgende Annahmen wurden in den Modellrechnungen getroffen:

- Jahrgänge von 1942 bis 1962 in 5-Jahres-Stufen (jeweiliger Geburtstag soll in der zweiten Januarwoche liegen)
- insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn mit Erreichen der Regelaltersgrenze (entsprechend dem Durchschnittswert von 40 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung für Männer in den westlichen Bundesländern)
- 5 Verdienststufen im Jahr 2001 nach VBL-Statistik (aus monatlichem Durchschnittsverdienst von 2.776 Euro brutto im Jahr 2001 werden in Anlehnung an den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2005 [Ref. 7] weitere Verdienststufen für Gering-, Höher- und Spitzenverdienern abgeleitet).

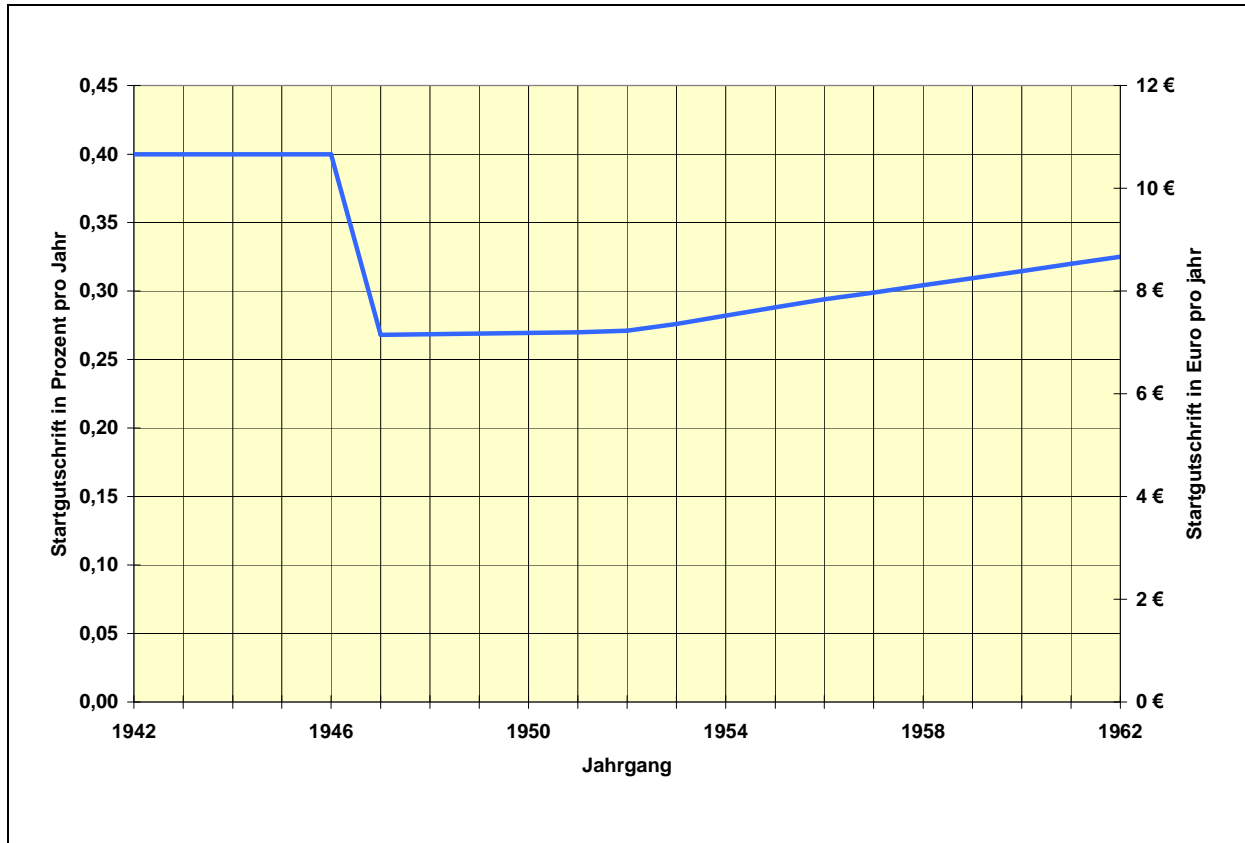
Der durchschnittliche Jahresverdienst der VBL-Pflichtversicherten betrug 33.314 Euro im Jahr 2001 (siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005, Seite 270) und lag damit rund 19 Prozent über dem Durchschnittsverdienst aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Dem monatlichen VBL-Durchschnittsverdienst von 2.776 Euro (= 33.314 Euro Jahresverdienst : 12 Monate) entspricht unter Berücksichtigung der Verdienste in den Jahren 1999 bis 2001 ein gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.746 Euro in 2001.

Gegenüber der Messlatte von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (frühere Mindestversorgung nach § 44a VBLS a.F.) pro Jahr bzw. der de facto gleich hohen Startgutschrift für Rentennahe (zum Beispiel Jahrgang 1942) verlieren die alleinstehenden Rentenfernern der Jahrgänge 1947 und 1952

rund ein Drittel, wie Grafik 1 zeigt. Die jüngeren, alleinstehenden rentenfernen Jahrgänge 1957 und 1962 müssen nur einen Verlust von einem Fünftel bis zu einem Viertel hinnehmen.

Grafik 1: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Durchschnittsverdiener)



Die älteren Rentenfernern (Jahrgänge 1947 und 1952) verlieren somit gegenüber den Rentennahen (zum Beispiel Jahrgang 1942) und gegenüber den jüngeren Rentenfernern (Jahrgänge 1957 und 1962). Beispielsweise macht die Kürzung beim Jahrgang 1947 im Vergleich zum Jahrgang 1957 rund 10 Prozent und im Vergleich zum Jahrgang 1962 bereits 17 Prozent aus, sofern man die Startgutschriften in Euro pro Jahr als Maßstab nimmt. Für die Gruppe der Rentenfernern gilt also die Regel „Je älter, desto weniger Startgutschrift pro Jahr“ bzw. „Je älter, desto höher die Kürzung“.

Grafik 1 veranschaulicht den markanten „**Rentensturz**“ um ein Drittel besonders anschaulich beim Vergleich des rentenfernen Jahrgangs 1947 mit dem rentennahen Jahrgang 1946. Es ist in der Tat so, dass die Rente von rund 11 Euro bzw. 0,4 Prozent pro Jahr abrupt und steil auf nur noch 7,36 Euro bzw. 0,27 Prozent pro Jahr abstürzt. Die Grafik ist an dieser Schnittstelle 1946/1947 vergleichbar mit dem Fall bzw. Sturz von einer Treppenkante („Treppensturz“).

Die Startgutschriften für **Durchschnittsverdiener** der Jahrgänge 1942, 1947, 1952, 1957 und 1962 liegen zwischen 7,36 und 11,09 Euro des Entgelts von 2001 pro Jahr bzw. zwischen 0,27 und 0,4 Prozent pro Jahr.

Tabelle 3: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Durchschnittsverdiener*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in € ***	Gutschrift in € pro Jahr****	Gutschrift in % pro Jahr*****	Kürzung in %*****
1942	35	388 €	11,09 €	0,404 %	---
1947	30	221 €	7,36 €	0,268 %	33 %
1952	25	186 €	7,44 €	0,271 %	32 %
1957	20	164 €	8,20 €	0,299 %	25 %
1962	15	133 €	8,87 €	0,323 %	21 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Durchschnittsverdienst 2.776 € in 2001 (= 33.314 € Jahresverdienst : 12 Monate), gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.746 € in 2001

***) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001

****) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (z.B. Jahrgang 1942)

§ 37 Abs. 3 VBLS n.F. für Rentenferne (Härtefallregelung bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001: 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung, hier für Jahrgänge 1947 bis 1951)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente nach Beiträgen, sog. einfache Versicherungsrente, hier für Jahrgänge ab 1952)

*****) Startgutschrift in € pro Jahr = Startgutschrift in € : Anzahl der Jahre

*****) Startgutschrift in % pro Jahr = Startgutschrift in € pro Jahr x 100/gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.746 €

*****) Kürzung der Rente für alleinstehende Rentenferne mit Durchschnittsverdienst, gemessen am Startgutschrift-Niveau von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr; Berechnung: $(1 - \text{Startgutschrift in \% pro Jahr} / 0,4) \times 100$

Die Zahlen für die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit den dafür typischen Jahrgängen 1947 und 1952 sind in der Tabelle 3 durch Fettschrift hervorgehoben. Die Tabelle 3 führt die Startgutschriften für alleinstehende Durchschnittsverdiener getrennt nach Jahrgängen auf. Die

Kürzung gegenüber der „0,4-Prozent-Grenze“ liegt für die Jahrgänge 1947 und 1952 bei 33 bzw. 32 Prozent.

Eine Zusatzberechnung des Verfassers für verheiratete Rentenferne mit Durchschnittsverdienst im Jahr 2001 weist eine Startgutschrift von 11,21 Euro pro Jahr bzw. 0,408 Prozent pro Jahr aus. Diese Startgutschrift in Euro oder Prozent pro Jahr bleibt für alle rentenfernen Jahrgänge gleich hoch, da die Startgutschrift-Berechnung für verheiratete Rentenferne ausschließlich durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wird. Die beiden Untergrenzen (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F.) liegen also bei verheirateten Rentenfernern immer unter diesem Formelbetrag.

Bei den Durchschnittsverdienern liegt die Startgutschrift der verheirateten Rentenfernern mit abgerundet 0,4 Prozent pro Jahr genau auf dem Startgutschrift-Niveau für alleinstehende Rentennahe. Der ältere, alleinstehende Rentenferne (Jahrgänge 1947 und 1952) mit Durchschnittsverdienst erleidet somit eine Kürzung seiner Startgutschrift um rund ein Drittel gegenüber

1. alleinstehenden Rentennahen (zum Beispiel Jahrgang 1942)
und
2. verheirateten Rentenfernern (beliebiger Jahrgang, da Startgutschrift pro Jahr konstant bleibt).

Ob die Startgutschrift bei dem am 31.12.2001 alleinstehenden Durchschnittsverdiener nun rund 11 Euro oder nur 7,36 Euro pro Jahr ausmacht, hängt vom genauen Geburtsdatum und/oder vom Familienstand am 31.12.2001 ab. Beispiel: Wer Ende Januar 1946 (bzw. am 1. oder 2. Januar 1947) geboren ist, erhält noch 11 Euro („Gnade der frühen Geburt“), ebenso der nach dem 2. Januar Geborene, falls er am 31.12.2001 verheiratet war. Doppelt bestraft wird jedoch der am 3.1.1947 Geborene („Strafe der späten Geburt“) und am 31.12.2001 Alleinstehende („Strafe für Nicht-Verheiratete“). Er gilt nicht mehr als rentennah und seine Startgutschrift stürzt daher auf das Niveau von 7,36 Euro pro Jahr. Da er zudem am 31.12.2001 alleinstehend war (möglicherweise aber schon im Januar 2002 wieder verheiratet), gilt für ihn der „Rentensturz“ im Gegensatz zu einem Rentenfernen, der am 31.12.2001 verheiratet war (möglicherweise aber schon im Januar 2002 geschieden).

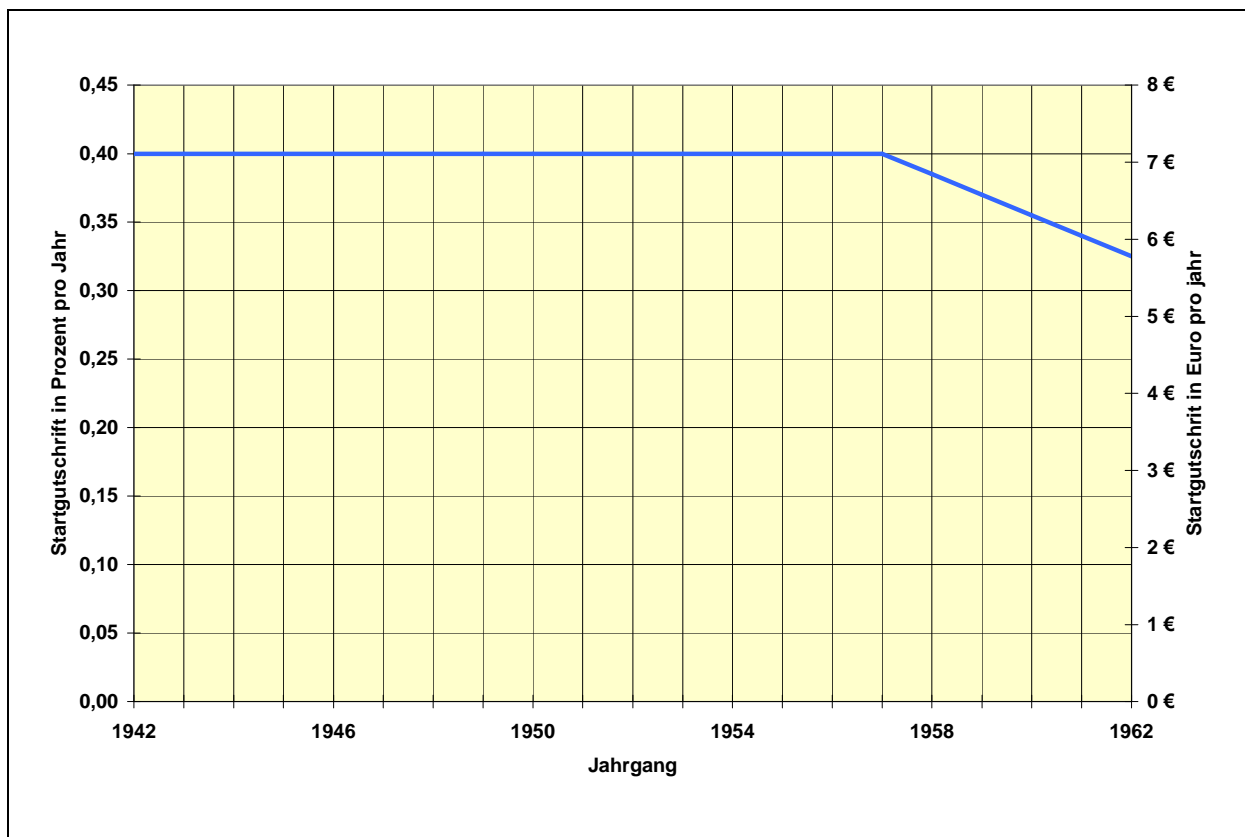
Keinen Rentensturz erleiden die älteren, alleinstehenden **Geringverdiener** unter den Rentenfernern (siehe Grafik 2). Wie im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2005 [Ref. 7] wird ein Geringverdiener hier angenommen, wenn der Verdienst ein Drittel unter dem Durchschnittsverdienst liegt. Dies waren im Jahr 2001 monatlich 1.860 Euro oder als gesamtversorgungsfähiges Entgelt 1.840 Euro, das bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 zu einer Mindeststartgutschrift von 7,36 Euro pro vollem

Pflichtversicherungsjahr und damit exakt zu 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr führt.

Rein zufällig sind diese Zahlen nicht, denn Punkt 2.2 d) des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 [Ref. 8] sah eine Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren vor, die monatlich weniger als 3.600 DM brutto bzw. umgerechnet rund 1.840 Euro verdienten. Lediglich die unter diesem Punkt 2.2 d) vorgesehenen mindestens 0,8 Versorgungspunkte (entsprechen 3,20 Euro pro Jahr) wurden später in § 9 Abs. 3 des Altersvorsorgetarifvertrags vom 1.3.2002 [Ref. 9] durch 1,84 Versorgungspunkte (entsprechen 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr) ersetzt.

Alle Geringverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 1.840 Euro in 2001 erhalten daher bei Nachweis von mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 zumindest den Festbetrag von 7,36 Euro und somit eine Startgutschrift in Höhe von mindestens 0,4 Prozent pro Jahr (siehe auch Tabelle 13 im Anhang). Nur zum Vergleich: Verheiratete Geringverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 1.840 Euro kommen nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sogar auf eine Startgutschrift von 10,41 Euro bzw. 0,57 Prozent pro Jahr.

Grafik 2: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Geringverdiener)



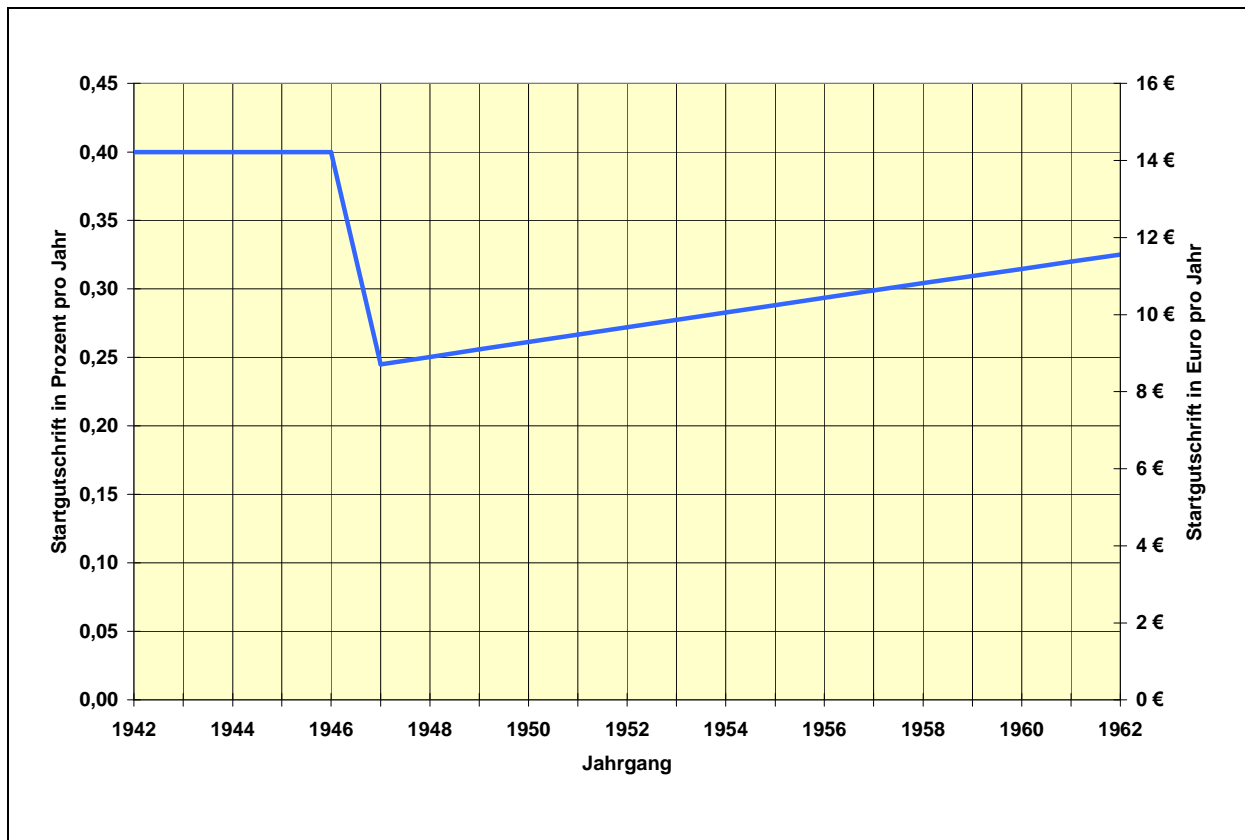
Eine Rentenkürzung tritt in der Gruppe der Geringverdiener nur für alleinstehende Rentenferne mit weniger als 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 ein, in der Modellrechnung also ab Jahrgang 1957. Da eine Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. entfällt, bleibt in diesem Fall nur die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Diese sog. einfache Versicherungsrente liegt bei weniger als 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 pro Jahr zwischen 0,3 Prozent (19 Jahre) und 0,38 Prozent (1 Jahr). Die Mindestrente sinkt relativ mit der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre, da die Berechnung in Höhe von 0,375 Prozent des monatlichen Entgelts pro Jahr von den erzielten Entgelten in der Vergangenheit abhängt. Diese 0,375 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr werden somit praktisch von der Summe aller bis Ende 2001 erzielten Entgelte berechnet und nicht nur von dem Durchschnitt aus den Entgelten der Jahre 1999 bis 2001. Der im Vergleich zur Messlatte von 0,4 Prozent pro Jahr auf den ersten Blick noch relativ hoch erscheinende Mindestrente-Satz von 0,375 Prozent täuscht daher über die tatsächliche Höhe der Mindestrente hinweg.

Der Anteil der Geringverdiener mit Einkommen bis zu 1.840 Euro im Jahr 2001 wird bei der VBL außerordentlich gering sein, da nur in den untersten früheren Gehaltsgruppen BAT VIII bis X derartig niedrige Gehälter gezahlt wurden. Viele ältere Rentenferne der Jahrgangsgruppe 1947 bis 1956 dürften zudem auf Grund ihres damaligen Alters von 45 bis 54 Jahren schon in der höchsten Stufe ihrer jeweiligen Gehaltsgruppe gewesen sein.

Analog zum Alterssicherungsbericht 2005 [Ref. 7] der Bundesregierung werden als **Höherverdiener** Arbeitnehmer bezeichnet, deren Verdienst ein Drittel über dem Durchschnittsverdienst liegt. Die Bezeichnung „Höherverdiener I“ in der folgenden Grafik 3 und Tabelle 14 (siehe Anhang) wird gewählt, da anschließend die Kürzungen bei den Startgutschriften bei noch höheren Verdienststufen („Höherverdiener II“ mit einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 Euro in 2001 sowie „Spitzenverdiener“ mit einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von 190 Prozent des Durchschnittsverdienstes) analysiert werden (siehe Grafik 4, Grafik 5 und Tabelle 15, Tabelle 16 im Anhang).

Die Kürzungen bei den Jahrgängen 1947 und 1952 der alleinstehenden Höherverdiener I steigen auf 32 bis 39 Prozent im Vergleich zum Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent pro Jahr. Besonders deutlich wird der Anstieg der Kürzung gegenüber den Durchschnittsverdienern beim Jahrgang 1947. Im Extremfall mit 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (Jahrgang 1947 mit Geburtsdatum in der 2. Januarwoche, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1964 mit 17 Jahren) sinkt die Startgutschrift sogar auf 7,52 Euro bzw. 0,206 Prozent pro Jahr. Damit würde das Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent pro Jahr praktisch halbiert.

Grafik 3: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Höherverdiener I)

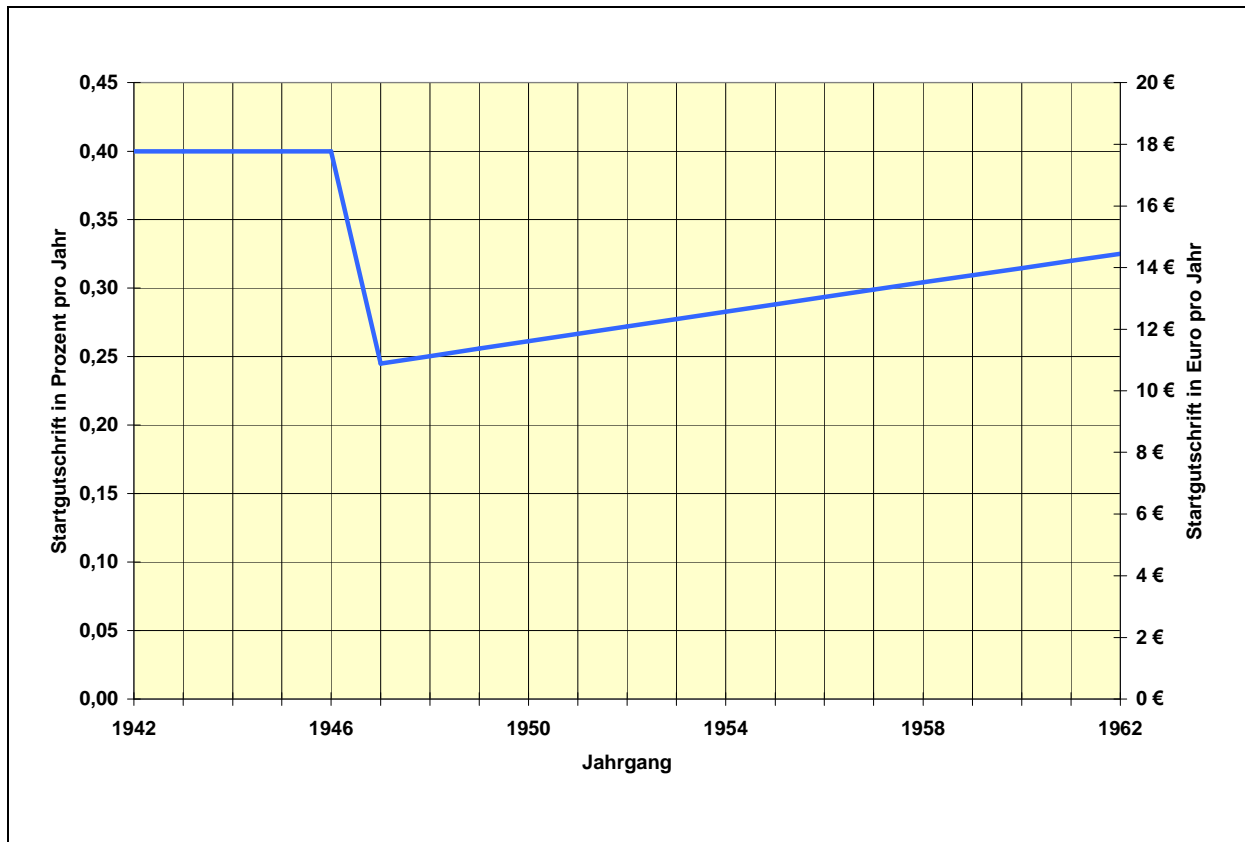


Verheiratete Höherverdiener I erhalten hingegen wie die Rentennahen noch eine Startgutschrift von rund 0,4 Prozent pro Jahr. Die alleinstehenden Höherverdiener des Jahrgangs 1947 mit 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 verlieren somit knapp 40 Prozent ihrer Startgutschrift sowohl gegenüber den Rentennahen als auch gegenüber den verheirateten Rentenfernern. Die Parallele zu den Durchschnittsverdienern ist unübersehbar (siehe Grafik 1).

Auch bei den alleinstehenden Höherverdienern II mit rund 4.500 Euro Gehalt bzw. einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.448 Euro (identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2001) entstehen gleich hohe Kürzungen für die Rentenfernern und insbesondere für die älteren Jahrgänge 1947 und 1952.

Zwar steigen die Startgutschriften in Euro pro Jahr, in Prozent des höheren Entgelts bleiben sie jedoch gleich. Daher verändern sich die Kürzungen gegenüber dem Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent des Entgelts nicht. Bis auf die höheren Startgutschrift-Beträge in Euro pro Jahr am rechten oberen Ast der folgenden Grafiken decken sich also die beiden Abbildungen zu den Höherverdienern I und II völlig (vgl. Grafik 4 mit Grafik 3).

Grafik 4: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Höherverdiener II)



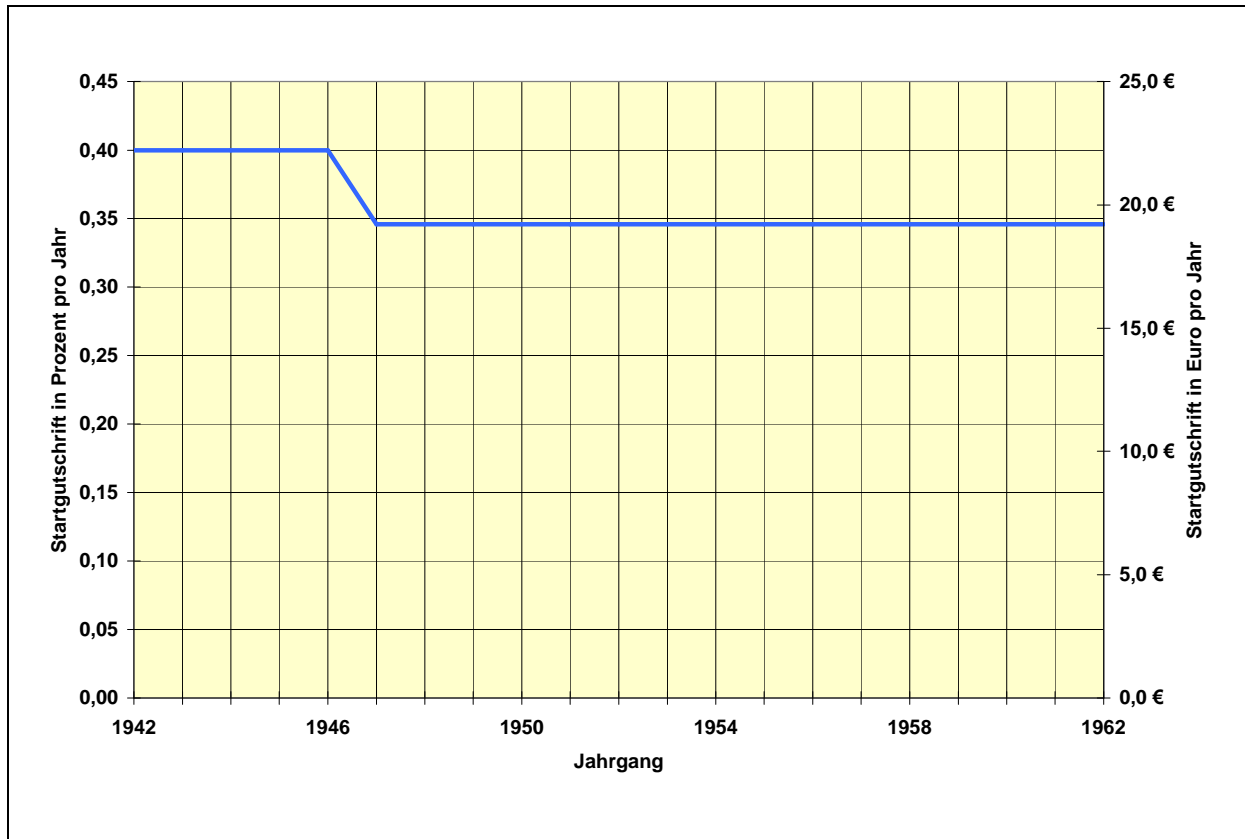
Als **Spitzenverdiener** sollen Pflichtversicherte bei der VBL gelten, die 190 Prozent des Durchschnittsverdienstes im Jahr 2001 erzielten und damit rund 5.274 Euro pro Monat, was einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.217 Euro in 2001 entspricht. Spitzenverdiener mussten daher in der höchsten Entgeltstufe (damals BAT I, vergleichbar mit Tarifgruppe E 15 Ü heute) sein.

Die Rentenkürzungen bei den alleinstehenden, rentenfernen Spitzenverdienern liegen „nur“ noch bei 13 Prozent im Vergleich zum Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr (siehe Grafik 5 und Tabelle 16 im Anhang). Statt rund 21 Euro pro Jahr wie die alleinstehenden Rentennahen erhalten sie „nur“ rund 18 Euro bzw. 0,35 Prozent des Entgelts pro Jahr als Startgutschrift. Verheiratete, rentenferne Spitzenverdiener bekommen hingegen eine besonders hohe Startgutschrift von 30,84 Euro bzw. 0,59 Prozent pro Jahr. Damit liegt ihre Startgutschrift sogar 48 Prozent über der Messlatte von 0,4 Prozent pro Jahr.

Noch eine Besonderheit ist bemerkenswert: Im durchaus denkbaren Grenzfall mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.350 Euro und mindestens 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 beträgt die Startgutschrift nach dem

Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG für den Alleinstehenden nur 9,90 Euro und damit exakt die Hälfte der Startgutschrift für den Verheirateten. In diesem Falle wird also die Startgutschrift im Vergleich zu den verheirateten, älteren Rentenfernern bis Jahrgang 1951 glatt halbiert.

Grafik 5: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Spitzenverdiener)



Bei der Bewertung der Ergebnisse in den Modellfällen für Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener unter der Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernern ist folgendes Fazit zu ziehen, sofern man die berechneten Startgutschriften mit der Messlatte von 0,4 Prozent pro Jahr und zusätzlich mit den Startgutschriften der verheirateten Rentenfernern vergleicht:

- Geringverdiener erleiden keinen Verlust gegenüber dem Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent pro Jahr. Die Kürzungen bei den alleinstehenden Spitzenverdienern liegen nur bei 13 Prozent.
- Durchschnitts- und Höherverdiener müssen Kürzungen von 32 bis 39 Prozent tragen. Bei den Höherverdienern des Jahrgangs 1947 sind die Kürzungen mit 39 Prozent am höchsten.
- Verheiratete Rentenferne unter den Durchschnitts- und Höherverdienern I erleiden keinen Verlust, da sie eine Startgutschrift auf dem Niveau von 0,4 Prozent des Entgelts pro Jahr erhalten.

Verheiratete, rentenferne Höherverdiener II erzielen 0,46 Prozent pro Jahr und damit einen Gewinn von 15 Prozent.

- Verheiratete, rentenferne Geringverdiener kommen auf eine Startgutschrift, die 42 Prozent über der Messlatte liegt. Bei den verheirateten Spitzenverdienern liegt die Startgutschrift sogar 48 Prozent darüber.
- Kurz gefasst gilt: Ältere, alleinstehende Rentenferne mit Durchschnitts- oder Höherverdienst sind die Hauptverlierer der Startgutschrift-Berechnung. Als Gewinner stellen sich insbesondere die verheirateten, rentenfernen Spitzenverdiener heraus.

2.3. Kürzungen bei den Startgutschriften in Originalfällen

Die Kürzung der Startgutschrift in konkreten Fällen wird von den Modellfällen wegen der getroffenen Annahmen über das Verdienstniveau (Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener) und die Dauer der Lebensdienstzeit (40 Jahre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) abweichen.

Im Folgenden werden fünf typische Originalfälle von älteren, alleinstehenden Rentenfernern dargestellt (siehe Tabelle 4, nach Jahrgängen geordnet). Die monatlichen Verdienste liegen in einer Bandbreite von rund 3.100 bis 4.700 Euro auf der Basis des Jahres 2001. Es handelt sich somit um Durchschnitts- und Höherverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1952.

Im 1. Originalfall (Jahrgang 1947, Akademiker) beträgt die Lebensdienstzeit rund 39 Jahre und liegt damit nur unwesentlich unter der Annahme in den Modellfällen unter 2.2.

Tabelle 4: Kürzungen bei den Startgutschriften in fünf Originalfällen

VBL-Nr.*	Jahrgang	Jahre**	Gehalt***	Startgutschrift****	Gutschrift in € p.a.	Gutschrift in % p.a.
xx471700	1947	29	4.697 €	373 €	12,87 €	0,274 %
xx481238	1948	32,71	3.430 €	246 €	7,51 €	0,219 %
xx491368	1949	32,31	4.337 €	320 €	9,91 €	0,245 %
xx511052	1951	33,92	3.118 €	243 €	7,16 €	0,230 %
xx536885	1953	29,25	3.840 €	268 €	9,15 €	0,238 %

*) Versicherungs-Nr. bei der VBL (aus Datenschutzgründen nur die letzten 6 Ziffern)

**) Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

***) gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001 lt. VBL-Berechnung

****) Startgutschrift (Rentenanwartschaft per 31.12.2001) lt. VBL-Berechnung, auf volle Euro auf- bzw. abgerundet

In den übrigen Originalfällen (Jahrgänge 1948 bis 1952, keine Akademiker) geht die Lebensdienstzeit sehr deutlich über die angenommenen 40 Jahre hinaus und beträgt 45 bis über 48 Jahre. Es handelt sich somit um **langdienende Beschäftigte**, die bereits mit 20 bzw. sogar mit 17 Jahren in den öffentlichen Dienst eintraten.

Nur in den Fällen 1 (Jahrgang 1947) und 3 (Jahrgang 1949) wurde die Startgutschrift durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Im 2. und 5. Fall war die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG maßgebend. Die Startgutschrift im 4. Fall wurde als Mindeststartgutschrift nach der sog. Härtefallregelung gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. ermittelt.

Einer der fünf Fälle war als „Musterfall“ Gegenstand des Piloturteils des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007. Ein anderer Fall liegt der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zugrunde.

Die Startgutschriften liegen in den fünf Originalfällen zwischen nur 0,22 und 0,27 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr. Dies führt gegenüber der Messlatte von 0,4 Prozent des Entgelts pro Jahr zu einer Kürzung der Startgutschrift um 32 bis 45 Prozent.

Die Kürzung um 32 Prozent wie im 1. Fall ist geringer als im Modellfall der Höherverdiener, da der Verdienst noch rund 6 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze lag und der Formelbetrag nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze wegen der nun auf rund 1.600 Euro nach dem Näherungsverfahren festgezurrten gesetzlichen Rente relativ schnell ansteigt.

Die Kürzung um 39 Prozent wie im 3. Fall entspricht genau dem Kürzungssatz im Modellfall für Höherverdiener. Überraschend hoch fallen die **Kürzungen mit 40 bis sogar 45 Prozent in den Fällen 2, 4 und 5** aus. Die Abweichung von den Ergebnissen in den Modellfällen kann mit der langen Lebensdienstzeit erklärt werden. In den Fällen 2 und 5 fällt die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG dadurch auf ein sehr niedriges Niveau von nur 0,22 bis 0,24 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr. Im 4. Fall mit knapp 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 und über 48 Jahren Lebensdienstzeit wird nur die Mindeststartgutschrift von 7,36 Euro pro Jahr angesetzt. Da das volle 34. Pflichtversicherungsjahr um nur einen Monat verfehlt wird, sinkt die Startgutschrift auf nur 0,23 Prozent des Entgelts pro Jahr. Bei einem Monat mehr hätte sich zumindest ein Wert von 0,24 Prozent pro Jahr ergeben.

Ausgerechnet in den drei Fällen von **Untergrenzen (Mindeststartgutschrift im 4. Fall sowie Mindestrente im 2. und 5. Fall)** liegen die höchsten Kürzungen bei der Startgutschrift vor. Die Formelbeträge nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in diesen drei Fällen sind so niedrig, dass selbst die höheren Auffanggrenzen noch auf einem sehr niedrigen Niveau verharren. Im 2. und 5. Fall liegt die

Mindestrente noch 25 bis 39 Prozent über dem Formelbetrag, im 4. Fall die Mindeststartgutschrift sogar 61 Prozent darüber. Offensichtlich führt die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu völlig widersinnigen Ergebnissen wie zum Beispiel nur 0,142 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr wie im 4. Fall.

Auch der Vergleich der Startgutschriften für die Alleinstehenden in den fünf Originalfällen mit **fiktiven Startgutschriften für am 31.12.2001 verheiratete ältere Rentenferne** offenbart erhebliche Kürzungen, die von 35 Prozent (Fall 4) über 41 Prozent (Fälle 2 und 5) bis zu 46 Prozent (Fall 1) und sogar bis zu 50 Prozent (Fall 3) reichen. Ausgerechnet in den Fällen mit den stärksten Kürzungen haben die Betroffenen bereits im Jahr 2002 wieder geheiratet. Im Fall 3 wird die Startgutschrift im Vergleich zu einem am 31.12.2001 Verheirateten halbiert.

2.4. Ursachen für die doppelte Benachteiligung bei den Startgutschriften

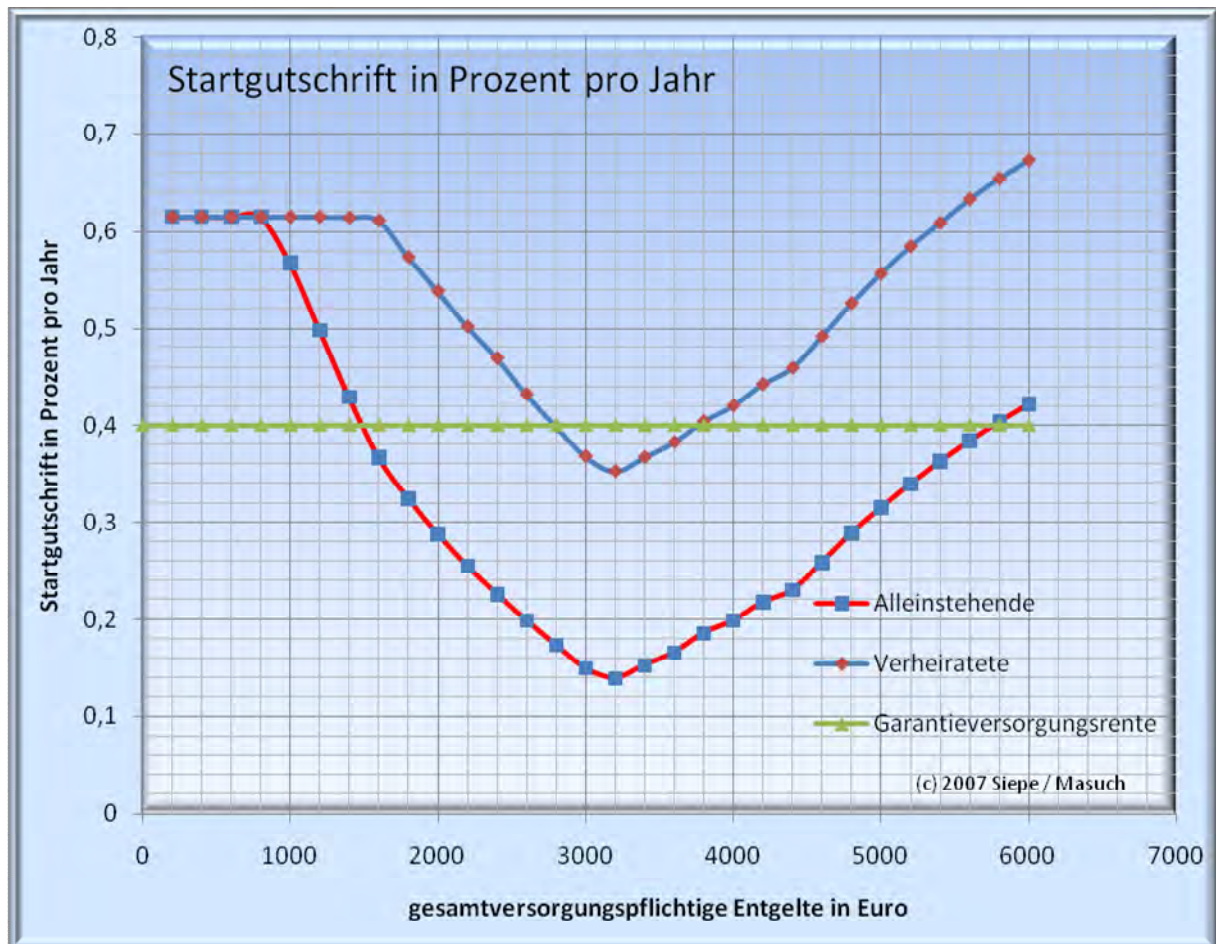
Wie die Kapitel 2.2 und 2.3 gezeigt haben, werden die älteren, alleinstehenden Rentenfernern durch die Startgutschrift-Berechnung sehr intensiv benachteiligt. Diese Benachteiligung erfolgt auf zweifache Weise:

- Benachteiligung der am 31.12.2001 alleinstehenden gegenüber den verheirateten Rentenfernern (siehe Grafik 6 zu den Startgutschriften nach der Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)
- Benachteiligung der älteren gegenüber den jüngeren Rentenfernern, vor allem bei „Langdienern“ mit einer hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (siehe Grafik 7 zu den finanziellen Auswirkungen der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG).

Die **Formelbeträge** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG fallen bei den Alleinstehenden bis auf 0,14 Prozent pro Jahr bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.200 Euro. Wie die Grafik 6 „Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel“ zeigt, fallen die Formelbeträge bei den Verheirateten „nur“ bis auf 0,35 Prozent des Entgelts in 2001 pro Jahr. Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten unter 2.750 Euro oder ab 3.750 Euro erhalten Verheiratete zumindest eine Startgutschrift von mindestens 0,4 Prozent pro Jahr. Alleinstehende können mit einem Startgutschrift-Niveau von mindestens 0,4 Prozent pro Jahr jedoch nur bei Entgelten unter 1.500 Euro oder ab 5.750 Euro rechnen. Die Berechnungen erfolgten anhand der amtlichen Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen des

Jahres 2001 sowie mit Hilfe eines speziellen Programms zur Berechnung der Formelbeträge.

Grafik 6: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.

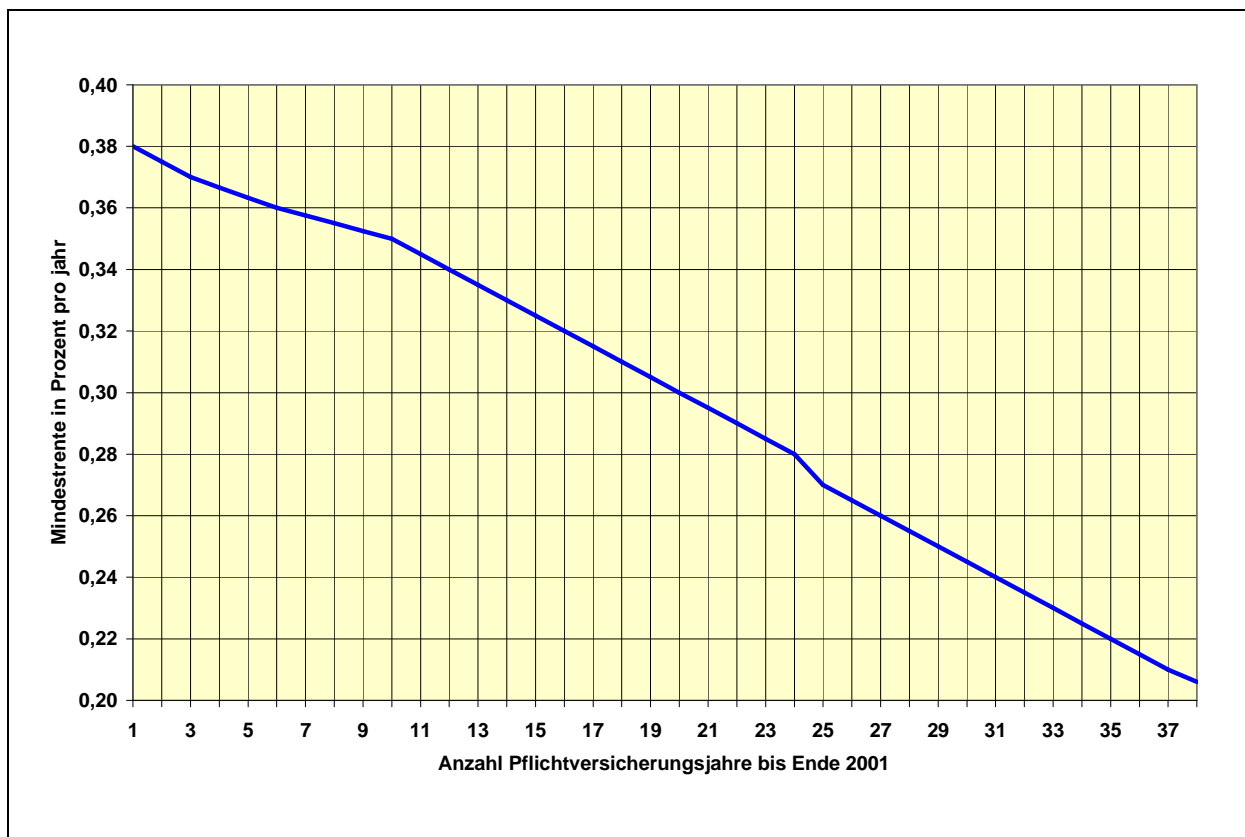


Der Hauptgrund für das deutliche Auseinanderdriften der Formelbeträge zwischen Alleinstehenden und Verheirateten liegt in der Steuerprogression. Höhere Lohnsteuern in Lohnsteuerklasse I/0 bei den Alleinstehenden drücken das Nettoarbeitsentgelt in 2001 und damit die für die Grundformel anzusetzende Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts sehr viel stärker nach unten im Vergleich zu den Verheirateten. Von dieser niedrigeren Nettogesamtversorgung wird dann die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren (Berechnung ist für Alleinstehende und Verheiratete gleich) abgezogen, so dass sich am Ende eine deutlich niedrigere Voll-Leistung und damit ein geringerer Formelbetrag für Alleinstehende ergibt.

Diese Ursache für die intensive Benachteiligung der Alleinstehenden lässt sich letztlich nur durch den Verzicht auf die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und Ersatz durch eine andere Berechnungsweise beseitigen.

Die weitaus meisten alleinstehenden Rentenfernern erhalten ihre Startgutschrift gar nicht nach dem Formelbetrag berechnet, sondern nach den beiden Untergrenzen (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.). Insbesondere ältere, alleinstehende und langdienende Rentenferne mit mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 werden durch den Ansatz der **Mindestrente** benachteiligt. Wie die Grafik 7 zeigt, sinkt die Mindestrente in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr mit der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre. Es gilt die Regel „Je mehr Jahre, desto geringer die Mindestrente“ oder – krasser formuliert - „Je länger gedient, desto schlechter bedient“.

Grafik 7: „Je mehr Jahre, desto geringer die Mindestrente in Prozent pro Jahr“



Die Ursache für diese zunächst völlig widersprüchliche Folge liegt in der Berechnungsweise der Mindestrente. Bei dieser sog. einfachen Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. werden 0,375 Prozent des jeweiligen Monatsentgelts in den bis Ende 2001 vergangenen Pflichtversicherungsjahren zugrunde gelegt. Da die „historischen“ Entgelte deutlich unter dem Entgelt im Jahr 2001 lagen, sinkt die Mindestrente in Prozent des Entgelts von 2001 mit der steigenden Anzahl von Pflichtversicherungsjahren.

Die der Grafik zugrunde liegende Berechnung hat der Verfasser anhand der tariflichen Entgeltentwicklung im öffentlichen Dienst für die Jahre bis 2001 durchgeführt. Im konkreten Fall kann die tatsächliche Entwicklung des individuellen Gehalts davon abweichen. So erklärt es sich, dass die Mindestrente bei alleinstehenden Rentenfernern wie beispielsweise im Originalfall 2 bei rund 33 Pflichtversicherungsjahren sogar auf 0,22 Prozent und im Originalfall 5 bei 29 Jahren auf 0,24 Prozent pro Jahr abfällt.

Laut Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 [Ref. 10] sind die rentenfernern Startgutschriften unverbindlich, da **Rentenferne mit längerer Ausbildung** (zum Beispiel Akademiker oder Meister) wegen des zu niedrigen Anteilssatzes von pauschal 2,25 Prozent pro Jahr der Voll-Leistung nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Der Akademiker-Anteil unter den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst liegt laut der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes für 2007 (Hrsg. Statistischem Bundesamt) bei 8,5 Prozent (siehe [Ref. 11], Tabelle 2.3.1). Wenn man davon ausgeht, dass alle Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 9 eine längere Ausbildung absolviert haben, steigt der Anteil auf 30 Prozent aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer (siehe [Ref. 11], Tabelle 2.3.1). Hat nur jeder zweite Nicht-Akademiker mit einem Entgelt ab E 9 eine längere Ausbildung absolviert, errechnet sich ein Anteil der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit längerer Ausbildung von rund 20 Prozent.

Gegenüber einem pauschalen Anteilssatz von 2,5 Prozent pro Jahr der Voll-Leistung bei fiktiv angenommenen 40 Pflichtversicherungsjahren verlieren Rentenferne mit längerer Ausbildung somit 10 Prozent der nach der Formel berechneten Startgutschrift.

Die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernern umfasst zwischen 8 und 10 Prozent aller Rentenfernern (siehe Kapitel 1.3). Die Kürzung ihrer Startgutschriften gegenüber dem Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Jahr macht bei Durchschnitts- und Höherverdienern mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten von 2.750 bis 4.450 Euro zwischen 32 und 39 Prozent aus, in Einzelfällen auch bis zu 45 Prozent (siehe Kapitel 2.3 und 2.4).

Die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernern ist zahlenmäßig kleiner im Vergleich zu der im BGH-Urteil genannten Gruppe der Rentenfernern mit längerer Ausbildung. Andererseits ist die Intensität der Benachteiligung höher und macht außer bei Geringverdienern deutlich mehr als 10 Prozent aus.

Ein leicht verändertes Bild würde sich ergeben, wenn man die Gruppe aller alleinstehenden Rentenfernern zugrunde legen würde. Diese Gruppe macht rund 25 Prozent aller Rentenfernern aus.

Die Intensität der Benachteiligung lässt aber bei den jüngerer, alleinstehenden Rentenernen von Jahrgang 1957 bis 1975 infolge der sinkenden Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 ab, so dass die durchschnittliche Kürzung der Startgutschrift für alle alleinstehenden Rentenernen mit Durchschnitts- und Höherverdienst rund 25 Prozent ausmacht. Die Bandbreite der Kürzungen liegt zwischen 10 und 40 Prozent des Startgutschrift-Niveaus von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Jahr.

Fazit:

Etwa jeder zehnte Rentenerne muss mit einer Kürzung der Startgutschrift um durchschnittlich ein Drittel rechnen (Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenernen). Jeder vierte Rentenerne muss eine Kürzung um ein durchschnittlich ein Viertel hinnehmen (Gruppe aller alleinstehenden Rentenernen). Gegenüber der Gruppe der alleinstehenden Rentenernen und der Gruppe der verheirateten Rentenernen stellt dies eine relativ große **Ungleichbehandlung** dar.

Bei der Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenernen liegt somit sowohl eine **generationsspezifische Ungleichbehandlung** (gegenüber den alleinstehenden Rentenernen und teilweise auch gegenüber den jüngerer, alleinstehenden Rentenernen) als auch eine **familienstandsspezifische Ungleichbehandlung** (gegenüber den verheirateten Rentenernen) vor. Die Ungleichbehandlung besteht zwischen den vom Lebensalter her unterschiedlichen Gruppen der Rentenernen und Rentenernen („Inter-Differenz zwischen Generationen“) und innerhalb der Gruppe der Rentenernen („Intra-Differenz zwischen Alleinstehenden und Verheirateten und zwischen Älteren und Jüngerer“).

3. Kürzungen bei den Zusatzrenten (Vorschau)

3.1. Berechnung der künftigen Zusatzrente

Oft wird behauptet, dass die Kürzungen bei der Startgutschrift durch die neu hinzukommende Punkterente ab dem 1.1.2002 zumindest deutlich abgemildert werden und die künftige Zusatzrente auf ein deutlich höheres Niveau steigt.

Bei allen Rentenanwärtern (rentennahe und rentenferne Jahrgänge) handelt es sich im Prinzip um eine „**gemischte Zusatzrente**“, die sich aus der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) und der Rentenanwartschaft ab 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn (Punkterente) zusammensetzt. Auch die künftige Zusatzrente der älteren, alleinstehenden Rentenfernen ist somit die **Summe aus Startgutschrift und Punkterente**.

Die Rentenanwartschaften im Punktemodell sind beitrags- und altersorientiert und hängen nicht mehr von externen Bezugssystemen wie Steuertarif, Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und Höhe der gesetzlichen Rente ab. Die Punkterente ist somit völlig abgekoppelt von der gesetzlichen Rente und differenziert nicht zwischen Alleinstehenden und Verheirateten.

Das Leistungsniveau der neuen Punkterente soll nach der Grundsatzentscheidung der Tarifparteien im November 2001 um rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Nettogesamtversorgungsrente liegen. Bei Annahme von 45 Beitragsjahren und einer jährlichen Gehaltssteigerung von durchschnittlich 1,5 Prozent pro Jahr ab 2002 errechnet sich eine Punkterente in Höhe von 0,4 Prozent des hochgerechneten Endgehalts (zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im letzten Monat vor Rentenbeginn).

Die **Punkterente für rentennahe Jahrgänge bis 1946** erreicht nur ein Niveau zwischen 0,32 bis 0,36 Prozent des Endgehalts, da die Altersfaktoren von 1,0 über 0,9 bis auf 0,8 sinken. Beim Jahrgang 1942 mit Rentenbeginn zu Anfang des Jahres 2007 macht die Punkterente beispielsweise 0,34 Prozent des zuletzt erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aus.

Bei den **älteren rentenfernen Jahrgängen 1947 bis 1956** fällt das Niveau der neuen Punkterente auf 0,33 Prozent (Jahrgang 1947) und steigt dann wegen der höheren Altersfaktoren in jüngeren Jahren auf 0,34 Prozent (Jahrgang 1952) bis 0,36 Prozent des Endgehalts vor Rentenbeginn (Jahrgang 1956). Beim jüngeren rentenfernen Jahrgang 1962 werden ebenfalls 0,36 Prozent des Endgehalts erreicht.

Die Berechnung der Punkterente erfolgte mit dem „Betriebsrentenrechner“ der VBL (www.vbl.de, Button „Betriebsrentenrechner“) bzw. dem „Punkterenterechner“ (siehe [Ref. 14], www.startgutschriften-arge.de). Dabei wurden die von 2002 bis 2009 erfolgten tariflichen Gehaltssteigerungen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sowie eine angenommene künftige Gehaltssteigerung von durchschnittlich 1,5 Prozent pro Jahr ab 2010 berücksichtigt.

Im Folgenden wird nun untersucht, ob das im Vergleich zur Startgutschrift tendenziell höhere Niveau der Punkterente auch bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern zu einer relativ höheren „gemischten Zusatzrente“ führt.

3.2. Kürzungen bei den Zusatzrenten in Modellfällen

Bei den alleinstehenden Durchschnittsverdienern macht die Zusatzrente zwischen 0,26 und 0,38 Prozent des Endgehalts pro Jahr aus, wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist. Der rentennahe Jahrgang 1942 erhält noch eine Zusatzrente von knapp 0,38 Prozent des Endgehalts pro Jahr, was aber um rund 7 Prozent weniger ist im Vergleich zur Startgutschrift (siehe Tabelle 3, Tabelle 5).

Erstaunlicherweise sinkt das Niveau der Zusatzrente bei allen alleinstehenden Rentenfernern sogar noch um 0,1 Prozentpunkte unter das Niveau der Startgutschrift und damit um rund 3 bis 4 Prozent gegenüber den Werten in Tabelle 3.

Hierfür gibt es eine doppelte Begründung:

- fehlende Dynamisierung der Startgutschriften und ein
- hoher Anteil der Pflichtversicherungsjahre an der Lebensdienstzeit vor allem bei älteren Rentenfernern.

Einerseits sinkt das Niveau der Startgutschrift in Prozent des Endgehalts weiter, da die Startgutschriften de facto nicht dynamisiert werden. Beispiel Jahrgang 1947: Die Startgutschrift von jährlich 7,36 Euro bzw. 0,268 Prozent des Entgelts in 2001 fällt auf 0,232 Prozent des Endgehalts vor Rentenbeginn auch unter Berücksichtigung der bisher zweimal gewährten Bonuspunkte von jeweils 0,25 Prozent der Startgutschrift.

Andererseits entfällt bei den älteren Rentenfernern ein vergleichsweise hoher Anteil der Lebensdienstzeit auf die Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, beispielsweise 30 Jahre (gleich 75 Prozent der Lebensdienstzeit von 40 Jahren) beim Jahrgang 1947. Die auf nur 10 Jahre (gleich 25 Prozent der Lebensdienstzeit) entfallende Punkterente von durchschnittlich 10,60 Euro pro

Jahr bzw. 0,333 Prozent des Endgehalts kann den weiteren Abfall der Startgutschrift nicht kompensieren.

Die angegebene Zusatzrente von nur 8,20 Euro bzw. nur 0,258 Prozent pro Jahr des Endgehalts beim Jahrgang 1947 kann somit bei getrennter Rechnung für Startgutschrift und Punkterente auch wie folgt erklärt werden:

Startgutschrift: 0,232 % des Endgehalts x 30/40 =	0,174 %
+ Punkterente: 0,333 % des Endgehalts x 10/40 =	<u>0,083 %</u>
= Zusatzrente	0,258 %

Tabelle 5: Kürzung der Zusatzrente bei Durchschnittsverdienern

Jahrgang	Jahre*	Startgutschrift**	Punkterente***	Zusatzrente****	Rente in Euro p.a.*****	Rente in % p.a.*****	Kürzung in % p.a.*****
1942	35 + 5	390 €	49 €	439 €	10,98 €	0,377 %	6 %
1947	30 + 10	222 €	106 €	328 €	8,20 €	0,258 %	35 %
1952	25 + 15	187 €	173 €	360 €	9,00 €	0,262 %	34 %
1957	20 + 20	165 €	259 €	424 €	10,60 €	0,287 %	28 %
1962	15 + 25	134 €	360 €	494 €	12,35 €	0,310 %	22 %

So wurde gerechnet:

*) Lebensdienstzeit insgesamt 40 Jahre (erste Zahl nennt die Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, die zweite Zahl die Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren)

***) Startgutschrift zum 31.12.2001 inkl. bisheriger Bonuspunkte

****) Punkterente vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren inkl. bisheriger Bonuspunkte

*****) Zusatzrente = Startgutschrift + Punkterente

*****) Rente in Euro pro Jahr = Zusatzrente : 40 Dienstjahre

*****) Rente in Prozent pro Jahr = Rente in Euro pro Jahr x 100/Endgehalt vor Rentenbeginn

*****) Kürzung in Prozent pro Jahr, gemessen am Leistungsniveau von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr; Berechnung: $(1 - \text{Rente in \% p.a.}/0,4) \times 100$

Die Zusatzrente in Euro und in Prozent des Endgehalts pro Jahr sinkt noch weiter, wenn man die Rentenabschläge von 0,3 Prozent der Zusatzrente pro Monat beim Rentenbeginn mit 65 Jahren ab Jahrgang 1947 berücksichtigt. Beispiel: Die Regelaltersgrenze beim Jahrgang 1952 beträgt 65 Jahre und 6

Monate. Wer also schon mit 65 Jahren in Rente geht und bis dahin nicht mindestens 45 Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, muss einen Abschlag in Höhe von 1,8 Prozent der Zusatzrente in Kauf nehmen. Die künftige Zusatzrente sinkt somit auf 353,50 Euro bzw. auf durchschnittlich 8,73 Euro bzw. 0,255 Prozent pro Jahr des Endgehalts bei einer Lebensdienstzeit von 40 ½ Jahren.

Keine Rentenabschläge erfolgen, wenn bereits beim Rentenbeginn mit 65 Jahren 45 Beitrags- bzw. Pflichtversicherungsjahre vorliegen. In der Tabelle 5 wird lediglich wegen der besseren Vergleichbarkeit mit der Tabelle 3 unterstellt, dass trotz nur 40 Pflichtversicherungsjahren beim Rentenbeginn mit 65 kein Abschlag auf die Zusatzrente erfolgt.

Tabelle 19 bis Tabelle 22 über die Kürzung der Zusatzrente bei Gering-, Höher- und Spitzenverdienern finden sich im Anhang. Die Kürzungen bei der Zusatzrente für ältere, alleinstehende Rentenferne sind in allen Modellfällen genau so hoch oder sogar noch etwas höher als bei der Startgutschrift. Die Kürzung der Startgutschrift setzt sich somit als Kürzung der Zusatzrente quasi fort. Sie wird nicht aufgehoben, sondern bleibt konstant auf fast gleicher Höhe.

3.3. Kürzungen bei den Zusatzrenten in Originalfällen

Auch in den fünf Originalfällen bestätigt sich die Konstanz der Kürzungen.

Tabelle 6: Kürzung der Zusatzrente in Originalfällen

VBL-Nr.*	Jahrgang	Jahre**	Gehalt***	Zusatz- rente****	Rente in € p.a.	Rente in % p.a.
Xx471700	1947	39,16	5.432 €	557 €	14,22 €	0,262 %
Xx481238	1948	44,66	4.183 €	406 €	9,13 €	0,218 %
Xx491368	1949	44,88	5.173 €	537 €	11,98 €	0,231 %
Xx511052	1951	48,50	4.009 €	436 €	8,98 €	0,227 %
Xx536885	1953	46,50	5.044 €	558 €	12,00 €	0,238 %

*) Versicherungs-Nr. bei der VBL (aus Datenschutzgründen nur die letzten 6 Ziffern)

**) Anzahl der gesamten Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn bei Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze (sog. Lebensdienstzeit)

***) letztes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Bruttoendgehalt) vor Rentenbeginn (Entgelt laut VBL-Versicherungsnachweis für 2007 plus jeweils 3 % Gehaltssteigerung in den Jahren 2008 und 2009 sowie von 1,5 % pro Jahr ab 2010 bis zur Rente)

****) Zusatzrente = Startgutschrift per 31.12.2001 + Punkterente vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn (unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2007 gewährten Bonuspunkte auf Startgutschrift und Punkterente)

In den Fällen 2 und 5 liegt die Zusatzrente in Prozent des Endgehalts pro Jahr exakt so hoch wie die Startgutschrift in Prozent des Entgelts in 2001 pro Jahr. In den drei anderen Fällen sinkt das Niveau der Zusatzrente minimal um bis zu 0,15 Prozentpunkte gegenüber dem Niveau der Startgutschrift (siehe Vergleich der Tabelle 6 mit der Tabelle 4).

Die Zusatzrenten werden gegenüber dem 0,4-Prozent-Niveau somit um 35 bis 45 Prozent gekürzt.

3.4. Ursachen für die doppelte Benachteiligung bei den Zusatzrenten

Die Kürzung der Zusatzrente bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern resultiert aus einer doppelten Benachteiligung:

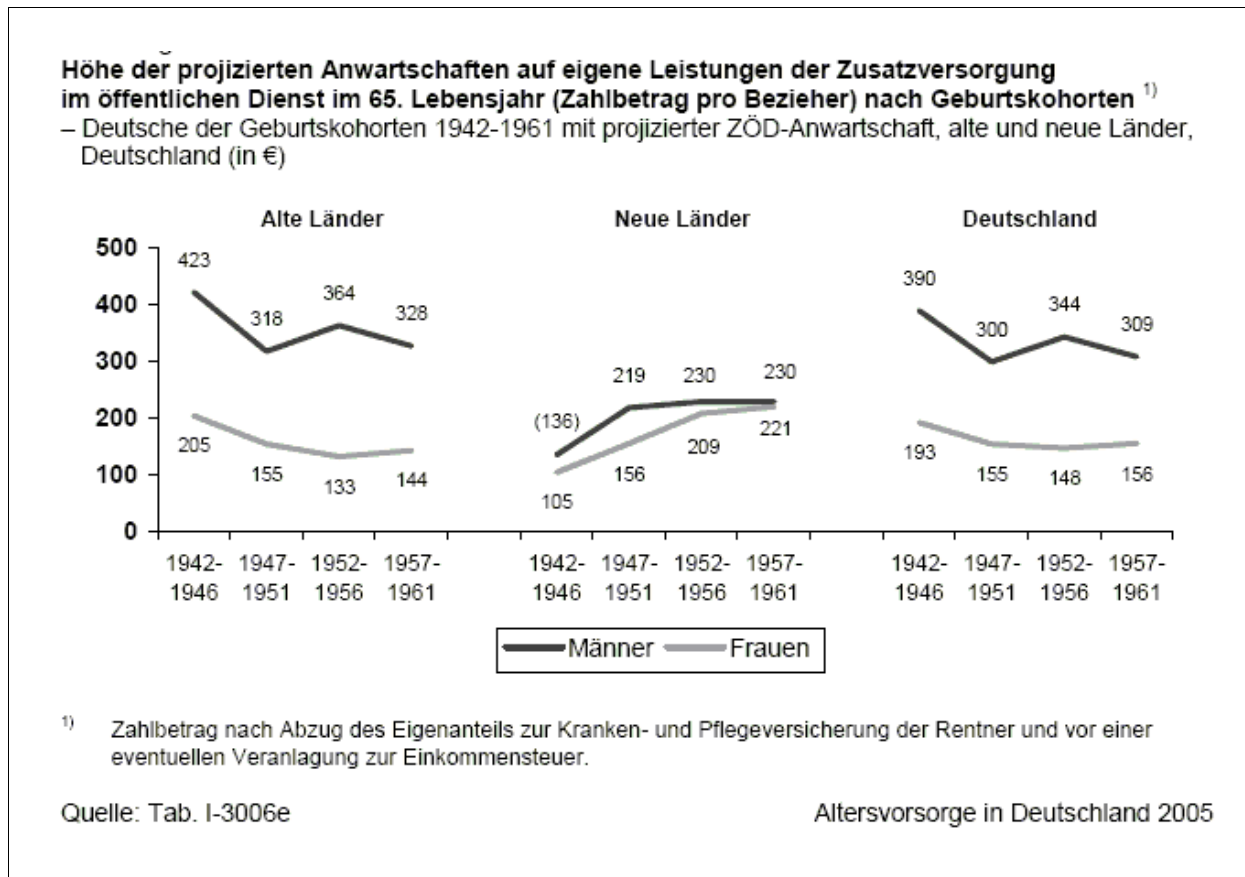
- relativ niedrige Startgutschrift von 0,22 bis 0,27 Prozent des Entgelts in 2001 pro Jahr mit weiterer Senkung in Prozent des Endgehalts wegen de facto fehlender Dynamisierung und
- Niveau der Punkterente von 0,33 bis 0,36 Prozent des Endgehalts pro Jahr nur für den weitaus geringeren Anteil der gesamten Lebensdienstzeit.

Es wäre also völlig falsch, einen Startgutschrift-Satz von beispielsweise 0,25 Prozent und einen Punkterente-Satz von beispielsweise 0,35 Prozent zu addieren oder einen Mittelwert von 0,30 Prozent des Endgehalts pro Jahr zu ermitteln. Die de facto statische Startgutschrift sinkt relativ zum Endgehalt weiter und macht bei den älteren Rentenfernern fast immer den weitaus größten Teil der Lebensdienstzeit aus. Eine Startgutschrift von 0,25 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Jahr wird sich also als Zusatzrente in Höhe von ebenfalls 0,25 Prozent des Endgehalts pro Jahr fortsetzen oder sogar noch auf 0,24 Prozent pro Jahr reduzieren.

Je mehr Jahre auf die Zeit bis zum 31.12.2001 und je weniger Jahre auf die Zeit ab 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn entfallen, desto stärker macht sich die doppelte Benachteiligung der älteren, alleinstehenden Rentenfernern bemerkbar. Diese finanzielle Benachteiligung wurde erstmals in der **AVID-Studie 2005** [Ref. 3] nachgewiesen. Danach müssen ältere Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1951 mit einer Rentenkürzung (in der AVID-Studie „Anwartschaftsrückgang“ genannt) von 25 Prozent gegenüber den Jahrgängen 1942 bis 1946 rechnen.

Für die Betrachtungen in diesem Gutachten ist besonders auf das linke Drittel (Alte Länder) der Grafik 8 zu achten.

Grafik 8: Projizierte Anwartschaften gemäß Seite 44 der AVID 2005 Studie



In der AVID-Studie [Ref. 3] wird der drastische Rückgang der Zusatzrente um 25 Prozent bei den ersten rentenfernen Jahrgängen 1947 bis 1951 gegenüber den letzten rentennahen Jahrgängen 1942 bis 1946 mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes begründet.

Der Verfasser dieses Gutachtens hat die Zahlbeträge laut AVID-Studie auf die Zusatzrenten vor Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hochgerechnet (siehe Tabelle 7).

Der regelrechte **Absturz der Zusatzrente** beim Vergleich der Jahrgangsguppe 1947-1951 gegenüber der Gruppe 1942-1946 (laut AVID-Studie [Ref. 3]) bzw. des Jahrgangs 1947 gegenüber dem Jahrgang 1942 (laut Gutachten) wird in den Tabelle 7 und Tabelle 5 deutlich. Sogar das Ausmaß der Kürzung in Höhe von 25 Prozent ist identisch. Laut Tabelle 5 geht die Zusatzrente von 439 Euro für den Jahrgang 1942 um 25 Prozent auf nur noch 328 Euro beim Jahrgang 1947 zurück.

Tabelle 7: Kürzung der Zusatzrente laut AVID-Studie 2005 für Pflichtversicherte in den alten Bundesländern

Jahrgang	Rentenzahlbetrag Männer*	Zusatzrente brutto Männer**	Rentenzahlbetrag Frauen*	Zusatzrente brutto Frauen**
1942-1946	423 €	503 €	205 €	244 €
1947-1951	318 €	378 €	155 €	184 €
1952-1956	364 €	433 €	133 €	158 €
1957-1961	328 €	390 €	144 €	171 €

*) durchschnittliche Rentenzahlbeträge netto nach Abzug des Eigenanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 15,9 Prozent bei Betriebsrentnern, Quelle: AVID-Studie 2005, Seite 44

**) durchschnittliche Brutto-Zusatzrenten, ermittelt durch Hochrechnung der Rentenzahlbeträge aus der AVID-Studie 2005; Berechnung: Zusatzrente brutto = Rentenzahlbetrag : 0,841

Auch der Wiederanstieg der Zusatzrente für die Männer der Jahrgangsguppe 1952-1956 (laut AVID-Studie [Ref. 3]) gegenüber der Gruppe 1947-1951 bzw. des Jahrgangs 1952 gegenüber dem Jahrgang 1947 (laut Gutachten) ist in beiden Tabellen zu beobachten. Dabei fällt der Anstieg mit 15 Prozent für die Zusatzrenten für Männer in der AVID-Studie [Ref. 3] stärker aus im Vergleich zu der Steigerung um 10 Prozent im vorliegenden Gutachten.

4. Gesamtbeurteilung

Die intensive finanzielle Benachteiligung der älteren, alleinstehenden Rentenfernern (Jahrgänge 1947 bis 1956) gegenüber den alleinstehenden Rentennahen (bis Jahrgang 1946) und den verheirateten Rentenfernern wurde in den Kapiteln 2 und 3 nachgewiesen. Dieser Nachweis deckt sich auch im Kern mit den Ergebnissen der AVID-Studie 2005 [Ref. 3]. Im Endergebnis muss jeder zehnte Rentenerne (Jahrgang 1947 bis 1956 und am 31.12.2001 alleinstehend) Kürzungen bei der Startgutschrift und der künftigen Zusatzrente in Höhe von 35 bis 40 Prozent in Kauf nehmen.

Zur Gesamtbeurteilung der Rentenkürzungen wird zum Schluss noch auf drei zusätzliche Aspekte eingegangen:

- Gesamtkürzung über die Rentenbezugsdauer
- Vergleich mit einfacher Versicherungsrente beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor dem 1.1.2002 und einer fiktiven Hinterbliebenenrente beim Ableben des am 31.12.2001 verheirateten Pflichtversicherten kurz vor dem Rentenbeginn.
- Vorschläge zur Verminderung der Rentenkürzungen

4.1. Gesamtkürzung über die Rentenbezugsdauer

Die Kürzung einer Rente erfolgt lebenslang. Um die finanziellen Folgen einer Rentenkürzung einzuschätzen, muss also der Verlust über die gesamte Rentenbezugsdauer ermittelt werden.

Dies soll nun am Beispiel der Zusatzrente für einen alleinstehenden Rentenfernern des Jahrgangs 1947 mit Durchschnittsverdienst erfolgen. Die Kürzung der Zusatzrente gegenüber dem 0,4-Prozent-Niveau liegt bei rund 35 Prozent. Statt einer Zusatzrente von nur 328 Euro hätte der künftige Rentner auf dem Niveau von 0,4 Prozent des Bruttoendgehalts von 3.183 Euro bei 40 Pflichtversicherungsjahren 509 Euro zu erwarten. Die Differenz in Höhe von 181 Euro macht also den monatlichen Verlust aus.

Bei einer fernen Lebenserwartung von 17 Jahren für Männer (21 Jahren bei Frauen) liegt der Gesamtverlust zwischen rund 37.000 Euro (Männer) und 46.000 Euro (Frauen).

Allerdings müssen aus finanzmathematischer Sicht noch zwei Punkte berücksichtigt werden:

- jährliche Steigerung der Zusatzrente um 1 Prozent pro Jahr
- Abzinsung der künftig anfallenden Rentenzahlungen auf den Tag des Rentenbeginns.

Bei einem Abzinsungssatz von 4 Prozent pro Jahr beträgt die **Gesamtkürzung der Rente** bzw. der Gesamtverlust 28.300 Euro (Mann) bzw. 32.600 Euro (Frau) im Fall des alleinstehenden Durchschnittsverdieners aus dem Jahrgang 1947. In der folgenden Tabelle 8 sind die Gesamtverluste für alleinstehende Rentenferne des Jahrgangs 1947 mit insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren, getrennt nach Verdienstgruppen und Geschlecht, aufgeführt. Dabei wird deutlich, dass außer bei den Geringverdienern hohe fünfstellige Gesamtverluste entstehen, die bis zu 58.000 Euro ausmachen können.

Tabelle 8: Gesamtverluste über die Rentenbezugsdauer bei Alleinstehenden des Jahrgangs 1947

	Gering- verdiener*	Durchschnitts- verdiener**	Höher- verdiener I ***	Höher- verdiener II ****	Spitzen- verdiener *****
Männer	7.500 €	28.300 €	41.700 €	50.600 €	34.700 €
Frauen	8.700 €	32.600 €	48.100 €	58.400 €	40.000 €

*) 67 % des Durchschnittsverdienstes (1.860 € in 2001 und 2.070 € in 2009)

**) Durchschnittsverdienst (2.776 € in 2001 und 3.090 € in 2009)

***) 133 % des Durchschnittsverdienstes (3.692 € in 2001 und 4.110 € in 2009)

****) 162 % des Durchschnittsverdienstes (4.497 € in 2001 und 5.006 € in 2009)

*****) 190 % des Durchschnittsverdienstes (5.274 € in 2001 und 5.871 € in 2009)

Erstaunlicherweise sind die Gesamtverluste nicht bei den Spitzenverdienern am höchsten, sondern bei den Höherverdienern mit einem Gehalt in Höhe von 162 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Der Grund liegt in der sehr niedrig angesetzten Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG als maßgebliche Startgutschrift für diese Höherverdiener. Die alleinstehenden Spitzenverdiener „profitieren“ hingegen ein wenig vom Ansatz des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, der ihnen zumindest eine Startgutschrift in Höhe von 0,34 Prozent des Entgelts in 2001 einbringt.

4.2. Vergleich mit einfacher Versicherungsrente und Hinterbliebenenrente

Ohne Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird etwa jeder zweite ältere, alleinstehende Rentenferne eine Startgutschrift nur in Höhe der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG erhalten. Das Niveau dieser Mindestrente entspricht exakt der früheren **einfachen Versicherungsrente** bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst. Die einfache Versicherungsrente war deutlich niedriger als die sich aus der dynamischen Gesamtversorgung ergebende Versorgungsrente. Sie war zudem statisch, da keine Anpassungen nach dem Ausscheiden des ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigten erfolgten.

Für die Hälfte der älteren, alleinstehenden Rentenfernen (zum Beispiel auch in den Originalfällen 2 und 5) bedeutet dies nichts anderes, als dass sie finanziell mit den bis zum 31.12.2001 Ausgeschiedenen gleichgestellt werden. Nach dem früher geltenden § 66 Abs. 3a Satz 3 VBLS a.F. erhielten auch Straffällige, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden waren, nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst noch diese einfache Versicherungsrente. Die Startgutschriften für alleinstehende und langdienende Rentenferne liegen somit de facto auf dem Niveau der Versicherungsrente für ehemals Straffällige, sofern die Startgutschrift nicht höher als die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt.

Eine Zusatzrente in Höhe von etwas über 0,24 Prozent des Endgehalts pro Jahr wie beispielsweise bei alleinstehenden Höherverdienern (siehe im Anhang Tabelle 20 und Tabelle 21 für Jahrgang 1947) liegt im Übrigen nur auf dem Niveau einer **fiktiven Witwen- bzw. Witwerrente**, die bei vor dem 1.1.2002 geschlossenen Ehen und mindestens einem vor dem 1.1.1962 geborenen Ehegatten 60 Prozent der Zusatzrente des verstorbenen Ehegatten beträgt. War der kurz vor oder kurz nach Rentenbeginn verstorbene Ehegatte beispielsweise ein rentenferner Pflichtversicherter bei der VBL und am 31.12.2001 verheiratet, konnte die Zusatzrente als Summe aus Startgutschrift und Punkterente durchaus bei 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr liegen.

Beispiel:

Ein alleinstehender, männlicher Höherverdiener (rentenferner Jahrgang 1947) mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in 2001 und 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Bezug der Regelaltersrente im Jahr 2012 erhält eine Zusatzrente von rund 500 Euro (siehe Tabelle 21 im Anhang). Darin ist eine Startgutschrift von nur 327 Euro enthalten.

Ein verheirateter Höherverdiener mit exakt gleich hohem Gehalt bekam jedoch eine Startgutschrift von 618 Euro bzw. 0,46 Prozent seines Entgelts in 2001 pro Jahr. Seine Zusatzrente steigt inkl. Bonuspunkten durch die höhere Startgutschrift auf 793 Euro.

Stirbt er nun kurz vor oder kurz nach Rentenbeginn, erhält die Witwe 60 Prozent von 793 Euro und damit eine Witwenrente in Höhe von 476 Euro. Die Witwenrente liegt somit nur 5 Prozent unter der Zusatzrente des alleinstehenden Höherverdieners, der finanziell hinsichtlich der Zusatzrente also in etwa gleichgestellt wird mit der Witwe.

Somit werden ungleiche Sachverhalte

- einerseits ein alleinstehender Höherverdiener und Neurentner, der 40 Jahre bei der VBL pflichtversichert war,
- andererseits die Witwe eines verstorbenen Pflichtversicherten, der am 31.12.2001 verheiratet war

gleichbehandelt.

Auch in diesem nur von den Zahlen her fiktiven Beispiel wird die intensive Benachteiligung der älteren, alleinstehenden Rentenfernen deutlich.

4.3. Vorschläge zur Verminderung der Rentenkürzungen

Rentenferne mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) werden laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 [Ref. 10] durch den niedrigen Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Jahr benachteiligt und müssen überproportionale Abschläge von 10 Prozent gegenüber einem „fairen“ Anteilssatz von 2,5 Prozent bei pauschaler Annahme von 40 Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst hinnehmen. Daher sind die rentenfernen Startgutschriften unverbindlich. Die Tarifparteien wurden aufgefordert, diese gleichheitswidrige Kürzung der Rentenanwartschaften von bis zu 10 Prozent zu beseitigen.

Die Entscheidung der Tarifparteien liegt noch nicht vor. Den Statements zu den bisherigen Tarifgesprächen ist aber zu entnehmen, dass lediglich an eine **Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 Prozent auf beispielsweise 2,5 Prozent** gedacht ist. Dies würde eine Erhöhung der Startgutschrift um 11,11 Prozent bei den Rentenfernen bedeuten, deren Startgutschrift bisher vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wurde.

Bei den meisten älteren, alleinstehenden Rentenfernen ist aber gerade dies nicht der Fall. Nur in seltenen Fällen ist der Formelbetrag maßgebend, in sehr viel

häufigeren Fällen aber die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. Eine isolierte Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes bei der Grundformel würde die bisherigen Startgutschriften um nicht einen einzigen Cent erhöhen. Folge: Die bisher eingetretenen hohen Kürzungen bei der Startgutschrift gegenüber dem Niveau von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 pro Jahr blieben bestehen und würden praktisch zementiert.

Um die Kürzungen bei den älteren, alleinstehenden Rentenfernern und im Übrigen auch bei anderen betroffenen Rentenfernern rückgängig zu machen oder zumindest abzumildern, müsste als Ausgangswert wie bei den Rentennahen die frühere **Mindestversorgungsrente** nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. auch für Rentenferne gelten wie beispielsweise analog zum § 35a in der Praxis der kirchlichen Zusatzversorgungskassen (siehe zum Beispiel gültiger § 73, Absatz 1, Satz 3 in [Ref. 12]). Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen gewähren somit auch alleinstehenden Rentenfernern eine Startgutschrift in Höhe von mindestens 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Jahr nach den Regeln über die frühere Mindestversorgungsrente.

Außerdem wäre noch eine **angemessene Dynamisierung der Startgutschrift** von mindestens 1 Prozent pro Jahr erforderlich, bezogen auf den Zeitraum vom 1.1.2002 bis zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Eine solche doppelte Neuregelung würde zwar die künftigen Versorgungsausgaben der VBL erhöhen und sich ab dem Jahr 2012 mit Renteneintritt von nur noch ehemals rentenfernern Jahrgängen auswirken.

Dennoch würden sich die Versorgungsausgaben der VBL für den Abrechnungsverband West im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr vermutlich – wenn überhaupt - nur gering erhöhen, da die Anzahl der Neurentner im Jahr 2012 wegen des Wegfalls der Altersrenten für Frauen und der Altersrenten nach Altersteilzeit oder Arbeitslosigkeit (gilt für alle Jahrgänge ab 1952) deutlich sinken wird. Träfe der Rückgang der Neurenten noch mit der in der AVID-Studie 2005 [Ref. 3] angegebenen Reduzierung der Zusatzrente für die Jahrganggruppe 1947-1951 (um 25 Prozent im Vergleich zur Jahrganggruppe 1942-1946) zusammen, könnte dieser Doppeleffekt im Jahr 2012 sogar zu einer Verminderung der Versorgungsausgaben gegenüber dem Vorjahr führen.

5. Anhang

Tabelle 9: Anzahl der Rentenfernen im engeren Sinne

Jahrgänge 1947-1990	1.418.553
- Jahrgang 1985-1990	- 62.078
- ½ von Jahrgang 1977-1984	- 74.600
Jahrgänge mit Startgutschriften	1.281.875
- am 1.-2.1.1947 Geborene	- 200
- faktisch Rentennahe	- 10.000
Rentenferne im engeren Sinne	1.271.675

Tabelle 10: Anzahl der älteren Rentenfernen im engeren Sinne

Jahrgangsgruppe 1947 bis 1956 *	427.966
- am 1. und 2.1.1947 Geborene**	- 200
- faktisch Rentennahe***	- 10.000
Ältere Rentenferne im engeren Sinne	417.776

*) Pflichtversicherte und Versicherungsrentner (siehe auch Tabelle 1 und Statistischer Teil des VBL-Geschäftsberichts 2007, Anlagen 6 und 9) [Ref. 4]

**) von insgesamt 37.700 Pflichtversicherten und Versicherungsrentnern des Jahrgangs 1947 (siehe auch Tabelle 2)

***) eigentlich Rentenferne, die aus sozialen Gründen eine Startgutschrift wie für Rentennahe bekommen haben (siehe auch Tabelle 2)

Tabelle 11: Anzahl der älteren Rentenernen nach Jahrgang

Jahrgang	Pflichtversicherte	Versicherungsrentner	Summe
1947	25.800	11.928	37.728
1948	34.270	4.630	38.900
1949	37.512	4.461	41.973
1950	39.444	3.876	43.320
1951	39.660	3.434	43.094
1952	40.625	2.993	43.618
1953	41.149	2.590	43.739
1954	42.418	2.323	44.741
1955	43.055	1.928	44.983
1956	44.158	1.714	45.872

Quelle: Geschäftsbericht der VBL für 2007, Statistischer Teil, Anlagen 6 und 9, [Ref. 4]

Tabelle 12: Geschätzter Alleinstehenden-Anteil der älteren Rentenernen

	Frauen	Männer	Gesamt
Ältere Rentenferne	250.800*	167.200	418.000
Alleinstehenden-Anteil	33 %	25 %	
Ältere, alleinstehende Rentenferne	83.600	41.800	125.400

Tabelle 13: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Geringverdiener*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in € ***	Gutschrift in € pro Jahr	Gutschrift in % pro Jahr	Kürzung in %****
1942	35	260 €	7,43 €	0,404 %	---
1947	30	221 €	7,36 €	0,4 %	---
1952	25	184 €	7,36 €	0,4 %	---
1957	20	147 €	7,36 €	0,4 %	---
1962	15	90 €	5,98 €	0,325 %	19 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Geringverdienst 1.860 € in 2001 (= 67 % des Durchschnittsverdienstes),
gesamtversorgungsfähiges Entgelt 1.840 € in 2001

***) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001

****) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (z.B. Jahrgang 1942)

§ 37 Abs. 3 VBLS n.F. für rentenferne Geringverdiener (Härtefallregelung), falls mindestens
20 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 (hier bis Jahrgang 1957)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente nach Beiträgen, sog. einfache Versicherungsrente,
hier für Jahrgänge ab 1958)

*****) Kürzung für alleinstehende Rentenferne mit Geringverdienst, gemessen an einem
Startgutschrift-Niveau von 0,4 % pro vollem Pflichtversicherungsjahr

Tabelle 14: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Höherverdiener I*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in €***	Gutschrift in € pro Jahr	Gutschrift in % pro Jahr	Kürzung in % ****
1942	35	516 €	14,75 €	0,404 %	---
1947	30	268 €	8,93 €	0,245 %	39 %
1952	25	248 €	9,92 €	0,272 %	32 %
1957	20	218 €	10,90 €	0,298 %	25 %
1962	15	177 €	11,80 €	0,323 %	19 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Höherverdienst I von 3.692 € (= 133 % des Durchschnittsverdienstes), gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.652 € (rund das Doppelte der Geringverdienergrenze von 1.840 €)

**) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001

***) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (Jahrgang 1942)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente für alle Rentenfernen)

****) Kürzung für alleinstehende Rentenferne mit Höherverdienst I, gemessen an einem Startgutschrift-Niveau von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr

Tabelle 15: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Höherverdiener II*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in €***	Gutschrift in € pro Jahr	Gutschrift in % pro Jahr	Kürzung in %****
1942	35	629 €	17,96 €	0,404 %	---
1947	30	327 €	10,90 €	0,245 %	39 %
1952	25	302 €	12,10 €	0,272 %	32 %
1957	20	266 €	13,30 €	0,299 %	25 %
1962	15	216 €	14,40 €	0,325 %	19 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Höherverdienst von 4.497 Euro (= 162 % des Durchschnittsverdienstes),
gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.448 Euro (= Beitragsbemessungsgrenze in 2001)

**) Pflichtversicherungsjahre bis 2001

***) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (Jahrgang 1942)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente für alle Rentenfernen)

****) Kürzung für alleinstehende Höherverdiener II, gemessen am Startgutschrift-Niveau von
0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr

Tabelle 16: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Spitzenverdiener*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in €***	Gutschrift in € pro Jahr	Gutschrift in % pro Jahr	Kürzung in %****
1942	35	738 €	21,08 €	0,404 %	---
1947	30	542 €	18,06 €	0,346 %	13 %
1952	25	452 €	18,06 €	0,346 %	13 %
1957	20	361 €	18,06 €	0,346 %	13 %
1962	15	271 €	18,06 €	0,346 %	13 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Spitzenverdienst von 5.274 € (= 190 % des Durchschnittsverdienstes),
gesamtversorgungsfähiges Entgelt 5.217 €

***) Pflichtversicherungsjahre bis 2001

****) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (Jahrgang 1942)

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG für Rentenferne (Formelbetrag für alle Rentenfernen)

*****) Kürzung für alleinstehende Spitzenverdiener, gemessen am Startgutschrift-Niveau von
0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr

Tabelle 17: Auswertung des LG-KA-Urteils vom 18.6.2004 (Az. 6 O 114/03)

18 ältere, alleinstehende Rentenferne (siehe LG-Urteil [Ref. 6], Seite 26-31, geordnet nach Höhe der Startgutschriften)

Startgutschrift (Berechnungsart*)	Jahrgang	Pflichtversicherungs- jahre bis Ende 2001	Aktenzeichen
392,52 € (F)	1947	34,75	6 O 286/03
373,20 € (F)	1947	29	6 O 114/03
372,12 € (F oder M)	1952	Weniger als 30	6 O 702/03
287,77 € (F oder M)	1947	Weniger als 30	6 O 205/03
252,76 € (F oder M)	1953	Weniger als 30	6 O 982/03
245,72 € (M)	1948	32,75	6 O 156/03
234,44 € (F oder M)	1947	Weniger als 30	6 O 352/03
228,16 € (H)	1949	31	6 O 436/03
226,00 € (F oder M)	1953	Weniger als 30	6 O 704/03
220,80 € (H)	1948	30	6 O 197/03
220,80 € (H)	1948	30	6 O 267/03
218,12 € (F oder M)	1950	Weniger als 30	6 O 271/03
217,68 € (F oder M)	1952	Weniger als 30	6 O 706/03
213,44 € (H)	1950	29	6 O 271/03
195,84 € (F oder M)	1949	Weniger als 30	6 O 874/03
191,36 € (H)	1955	26	6 O 269/03
176,64 € (H)	1949	24	6 O 317/03
144,56 € (F oder M)	1950	Weniger als 30	6 O 283/03
131,00 € (F oder M)	1949	Weniger als 30	6 O 296/03

*) F = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (sog. Grundformel)
M = Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (sog. einfache Versicherungsrente)
H = Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS (sog. Härtefallregelung)

Auswertung:

Mindeststartgutschrift H in 6 von 18 Fällen = 33 %
Formelbetrag F in 2 von 18 Fällen = 11 %
Mindestrente M oder Formelbetrag F in 10 von 18 Fällen = 56 %
(nicht bestimmbar wegen fehlender Angabe der Pflichtversicherungsjahre)

Tabelle 18: Startgutschriften für alleinstehende Rentenferne mit 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001

gesamtversor- gungspflichtiges Entgelt	Berechnungs- weise der Start- gutschrift*	Startgutschrift in Euro gesamt	Startgutschrift in Euro pro Jahr**	Startgutschrift in Prozent pro Jahr***
1.800 €	H	220,80 €	7,36 €	0,409 %
2.000 €	H	220,80 €	7,36 €	0,368 %
2.200 €	H	220,80 €	7,36 €	0,335 %
2.400 €	H	220,80 €	7,36 €	0,307 %
2.600 €	H	220,80 €	7,36 €	0,283 %
2.800 €	H	220,80 €	7,36 €	0,263 %
3.000 €	H	220,80 €	7,36 €	0,245 %
3.200 €	M	235,20 €	7,84 €	0,245 %
3.400 €	M	249,90 €	8,33 €	0,245 %
3.600 €	M	264,60 €	8,82 €	0,245 %
3.800 €	M	279,30 €	9,31 €	0,245 %
4.000 €	M	294,00 €	9,80 €	0,245 %
4.200 €	M	308,70 €	10,29 €	0,245 %
4.400 €	M	323,40 €	10,78 €	0,245 %
4.600 €	F	357,60 €	11,92 €	0,259 %
4.800 €	F	416,10 €	13,87 €	0,289 %
5.000 €	F	473,40 €	15,78 €	0,316 %
5.200 €	F	530,70 €	17,69 €	0,340 %

*) H = Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (sog. Härtefallregelung)
M = Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (sog. einfache Versicherungsrente)
F = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (sog. Grundformel)

***) Startgutschrift in Euro pro Jahr = Startgutschrift gesamt : 30 Pflichtversicherungsjahre

****) Startgutschrift in Prozent pro Jahr = Startgutschrift in Euro pro Jahr x 100/gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Auswertung:

Mindeststartgutschrift H in 7 von 18 Fällen = 39 %
Mindestrente M in 7 von 18 Fällen = 39 %
Formelbetrag F in 4 von 18 Fällen = 22 %

Tabelle 19: Kürzung der Zusatzrente von Geringverdienern

Jahrgang	Jahre*	Startgut-schrift**	Punkte-rente***	Zusatz-rente****	Rente in Euro p.a.*****	Rente in % p.a.*****	Kürzung in %*****
1942	35 + 5	261 €	33 €	294 €	7,35 €	0,377 %	6 %
1947	30 + 10	222 €	71 €	293 €	7,32 €	0,343 %	14 %
1952	25 + 15	185 €	116 €	301 €	7,52 €	0,328 %	18 %
1957	20 + 20	148 €	174 €	322 €	8,05 €	0,326 %	18 %
1962	15 + 25	90 €	241 €	331 €	8,28 €	0,310 %	22 %

„*“ - Erläuterungen siehe nach Tabelle 22

Tabelle 20: Kürzung der Zusatzrente von Höherverdienern I

Jahrgang	Jahre*	Startgut-schrift**	Punkte-rente***	Zusatz-rente****	Rente in Euro p.a.*****	Rente in % p.a.*****	Kürzung in %*****
1942	35 + 5	519 €	65 €	584 €	14,60 €	0,377 %	6 %
1947	30 + 10	269 €	141 €	410 €	10,25 €	0,242 %	39 %
1952	25 + 15	249 €	230 €	479 €	11,98 €	0,263 %	34 %
1957	20 + 20	219 €	344 €	563 €	14,08 €	0,286 %	28 %
1962	15 + 25	179 €	479 €	658 €	16,45 €	0,311 %	22 %

„*“ - Erläuterungen siehe nach Tabelle 22

Tabelle 21: Kürzung der Zusatzrente von Höherverdienern II

Jahrgang	Jahre*	Startgut-schrift**	Punkte-rente***	Zusatz-rente****	Rente in Euro p.a.*****	Rente in % p.a.*****	Kürzung in %*****
1942	35 + 15	632 €	79 €	711 €	17,78 €	0,377 %	16 %
1947	30 + 20	329 €	172 €	501 €	12,53 €	0,243 %	39 %
1952	25 + 15	304 €	280 €	584 €	14,60 €	0,263 %	34 %
1957	20 + 20	267 €	420 €	687 €	17,18 €	0,287 %	28 %
1962	15 + 25	217 €	583 €	800 €	20,00 €	0,310 %	22 %

„*“ - Erläuterungen siehe nach Tabelle 22

Tabelle 22: Kürzung der Zusatzrente von Spitzenverdienern

Jahrgang	Jahre*	Startgutschrift**	Punkte- rente***	Zusatz- rente****	Rente in Euro p.a. *****	Rente in % p.a. *****	Kürzung in % *****
1942	35 + 15	742 €	93 €	835 €	20,88 €	0,377 %	16 %
1947	30 + 20	545 €	201 €	746 €	18,65 €	0,308 %	23 %
1952	25 + 15	454 €	329 €	783 €	19,58 €	0,308 %	23 %
1957	20 + 20	363 €	492 €	855 €	21,38 €	0,308 %	23 %
1962	15 + 25	272 €	684 €	956 €	23,90 €	0,316 %	21 %

So wurde gerechnet in den letzten vier Tabellen :

*) Lebensdienstzeit insgesamt 40 Jahre (erste Zahl nennt die Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, die zweite Zahl die Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren)

***) Startgutschrift zum 31.12.2001 inkl. bisheriger Bonuspunkte

****) Punkterente vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren inkl. bisheriger Bonuspunkte

*****) Zusatzrente = Startgutschrift + Punkterente

*****) Rente in Euro pro Jahr = Zusatzrente : 40 Dienstjahre

*****) Rente in Prozent pro Jahr = Rente in Euro pro Jahr x 100/Endgehalt vor Rentenbeginn

*****) Kürzung in Prozent pro Jahr, gemessen am Leistungsniveau von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr; Berechnung: $(1 - \text{Rente in \% p.a.}/0,4) \times 100$

6. Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Durchschnittsverdiener)	11
Grafik 2: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Geringverdiener)	14
Grafik 3: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Höherverdiener I)	16
Grafik 4: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Höherverdiener II)	17
Grafik 5: Rentenkürzung bei der Startgutschrift (alleinstehende Spitzenverdiener)	18
Grafik 6: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	22
Grafik 7: „Je mehr Jahre, desto geringer die Mindestrente in Prozent pro Jahr“	23
Grafik 8: Projizierte Anwartschaften gemäß Seite 44 der AVID 2005 Studie	31

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Altersschichtung bei Pflichtversicherten und Versichertenrentnern in der VBL West nach Jahrgangsgruppen laut Geschäftsbericht der VBL 2007	2
Tabelle 2: Familienstand von Erwerbstätigen West im Jahr 2002 laut AVID-Studie	5
Tabelle 3: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Durchschnittsverdiener*	12
Tabelle 4: Kürzungen bei den Startgutschriften in fünf Originalfällen	19
Tabelle 5: Kürzung der Zusatzrente bei Durchschnittsverdienern	28
Tabelle 6: Kürzung der Zusatzrente in Originalfällen	29
Tabelle 7: Kürzung der Zusatzrente laut AVID-Studie 2005 für Pflichtversicherte in den alten Bundesländern	32
Tabelle 8: Gesamtverluste über die Rentenbezugsdauer bei Alleinstehenden des Jahrgangs 1947	34
Tabelle 9: Anzahl der Rentenfernen im engeren Sinne	38
Tabelle 10: Anzahl der älteren Rentenfernen im engeren Sinne	38
Tabelle 11: Anzahl der älteren Rentenfernen nach Jahrgang	39
Tabelle 12: Geschätzter Alleinstehenden-Anteil der älteren Rentenfernen	39
Tabelle 13: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Geringverdiener*	40
Tabelle 14: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Höherverdiener I*	41
Tabelle 15: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Höherverdiener II*	42
Tabelle 16: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Spitzenverdiener*	43
Tabelle 17: Auswertung des LG-KA-Urteils vom 18.6.2004 (Az. 6 O 114/03)	44
Tabelle 18: Startgutschriften für alleinstehende Rentenferne mit 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001	45
Tabelle 19: Kürzung der Zusatzrente von Geringverdienern	46
Tabelle 20: Kürzung der Zusatzrente von Höherverdienern I	46
Tabelle 21: Kürzung der Zusatzrente von Höherverdienern II	46
Tabelle 22: Kürzung der Zusatzrente von Spitzenverdienern	47

8. Quellennachweise

Ref. 1: Wolf R. Thiel, „Entwicklungen und Tendenzen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“, Zeitschrift: Betriebliche Altersversorgung (BetrAV), 2005, 344-351

<https://www.vbl.de/SITEFORUM/SITEFORUM?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1121065210735>

Ref. 2: Norbert Wein: „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“, Zeitschrift: Betriebliche Altersversorgung (BetrAV), 2008, 451-456

<https://www.vbl.de/SITEFORUM/sfs?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1217490681198>

Ref. 3: Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 2005

(<http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>)

Ref. 4: VBL-Geschäftsberichte 2005 bis 2007, jeweils allgemeiner und statistischer Teil, (siehe: www.vbl.de)

Ref. 5: Werner Siepe, „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“, November 2007

(siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf)

Ref. 6: Urteil Landgericht Karlsruhe vom 18.06.2004 (Az.: 6 O 114/03)

(siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/8/lg_urteil_6_O_114-03.pdf)

Ref. 7: Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung

(siehe:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/1362/property=pdf/alterssicherungsbericht__2005__langfassung.pdf)

Ref. 8: Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001

(siehe: http://www.rzvsaar.de/upload/pdf/Altersvorsorgeplan2001_1012477939.pdf)

Ref. 9: Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2001

(siehe: www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/atv-vka.pdf)

Ref. 10: Piloturteil des BGH (IV ZR 74/06) zu den rentenfernen Startgutschriften vom 14.11.2007

(siehe http://www.startgutschriften-arge.de/8/bgh_iv_zr__74-06.pdf)

Ref. 11: Personal des öffentlichen Dienstes, 2007, Statistisches Bundesamt

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1022446>

Ref. 12: Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskassen

(siehe: http://www.kzv-k-hannover.de/download/Satzung2008_INET_2008-07-09.pdf)

Ref. 13: Werner Siepe, Friedmar Fischer, „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“, April 2008

(siehe http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf)

Ref. 14: Startgutschrift- und Punkterenterechner

(siehe <http://www.startgutschriften-arge.de> (Button: Rechner))

Ref. 15: VBL-Satzung 13. Änderung, Januar 2009

(siehe:

<http://www.vbl.de/sfs?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1233580998521>)

Letzter Zugriff am 26.03. 2009 bei allen angegebenen Internetseiten